

Das
muslimische Kriegsrecht.

Von

B. Haneberg.

BV 0085 309 73

Das muslimische Kriegsrecht.

Von

R. Haneberg.

I.

Die muslimische Gesetzgebung über den Krieg, oder genauer den Religionskrieg (g'ihâd)¹⁾ und was mit demselben zusammenhängt, bietet ein mehrseitiges Interesse dar. In ihr prägt sich die vorzüglichste Wirkung der muslimischen Religionsidee nach Aussen aus. Ohne sie zu kennen, kann man weder den raschen Fortschritt der ersten Eroberungen der Araber, noch die zähe Beharrlichkeit des kriegerischen Geistes unter ihnen, richtig beurtheilen. In jenen Bestimmungen, welche die Behandlung der eroberten Länder, namentlich ihre Besteuerung betreffen, hat sie auf den Wohlstand oder die Verarmung vieler und grosser Länder in einer Weise eingewirkt, welche dem Geschichtsforscher nicht verborgen bleiben darf.

Es kommt hinzu, dass an diesem einzelnen Zweige, wie sich wohl von selbst versteht, manches zu deutlicher Erkenntniss kommt, was die ganze muslimische Gesetzgebung betrifft. Obwohl der materielle Inhalt derselben durch Ausgaben von arabischen Originalwerken und eine ansehnliche Zahl von Uebersetzungen, der gelehrten Welt von Jahrzehent

1) Die Bedeutung von g'ihâd جهاد beruht auf dem Grundbegriffe: fleissig, eifrig und rüstig sein. In den Gesetzbüchern werden die den Krieg betreffenden Bestimmungen „Buch der Gewohnheiten, oder Verfahrungsweisen“ genannt. كتاب السير. سِير ist der Plural von سيرة „Handlungsweise“. Die Juristen denken hiebei an die Handlungsweise Muhammeds, welche in den einzelnen Fragen maassgebend ist.

zu Jahrzehent seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts immer reicher erschlossen wurde, ist doch nur ein verhältnissmässig kleiner Theil des gewaltigen Stoffes wissenschaftlich durchgearbeitet. Eine das Ganze und Einzelne durchdringende Bearbeitung ist einem künftigen Savigny, der zugleich Jurist und Orientalist sein wird, vorbehalten.¹⁾

Wir schicken der Beleuchtung des G'ihâd-Gesetzes einige Bemerkungen voran, welche die ganze arabische Gesetzgebung betreffen.

Dass sie vorherrschend auf einer religiösen Grundlage beruht und den Koran einerseits, die mündliche Prophetentradition (Hadit) andererseits zur wesentlichsten Voraussetzung habe, ist allgemein anerkannt und wird durch die Fassung der Gesetze in jedem Abschnitte der ausführlichen Gesetzbücher bestätigt, indem sowohl der Koran, als die Tradition als Beweismittel dienen.

Die nicht selten dunkeln, noch öfter poetisch und rhetorisch gefassten Vorschriften des Korans wurden durch die gerichtliche Praxis und die Erfahrung in der Verwaltung zu eigentlichen Gesetzesnormen gestaltet. Die Erfahrung, welche gestaltend und ergänzend hier einwirkte, war jedoch keineswegs bloss die neue, welche die Muslimen aus sich und durch sich machten, sondern vielfältig eine von aussen geborgte. Als die Araber aus ihrer patriarchalischen Abgeschlossenheit hervortraten und ihren Platz in der Weltgeschichte einnahmen, trafen sie mit zwei Cultursystemen zusammen, welche ihnen weit überlegen waren, dem griechischen und persischen. Man kann allerdings nicht nachweisen, dass sie nach dem äusseren Siege der Gewalt, innerlich, in Beziehung auf Cultur, von den überwundenen Griechen und Persern in der Art geistig beherrscht wurden, wie es etwa bei den Mandschu der Fall war, als sie China erobert hatten. Die Besieger der Ming-Dynastie brachten aus Korea nichts mit sich, was dem Koran verglichen werden könnte. Die Ideen dieses Buches gaben den Arabern ein Selbstbewusstsein von Ueberlegenheit, welches den Einfluss der fremden Cultur aufhielt. Indessen fand ein solcher doch in viel grösserem Umfange statt, als man gewöhnlich annimmt.

1) Eine gedrängte Darstellung der sämtlichen Rechtsbestimmungen, mit besonderer Rücksicht auf Persien, giebt: „Das Moslimische Recht aus den Quellen bearbeitet von Nicol. Tornauw, kais. russ. wirkl. Staatsrath“. Leipzig. Dyk. 1855.

Hat ja der Koran selbst, obwohl wesentlich von der Persönlichkeit Muhammeds abhängig und in seiner Form durch den arabischen Geist bestimmt, die bedeutendsten Elemente von aussen geborgt. Dass er grossentheils auf dem Judenthum ruhe, ist anerkannt; beinahe vergessen ist der persische Einfluss geblieben und doch sollte man von vornherein an ihn gedacht haben. Waren doch die östlichen und südlichen Stämme Arabiens in vielfältigem Verkehr mit den Persern, die nordöstlichen mit dem Grenzreiche Hira, dieses zum Theil abhängig von denselben. Gerade im Jahrhundert vor Muhammed und noch zu seiner Zeit, war der Verkehr sehr lebhaft. Sollten die Vorzüge, welche das Religionsbekenntniss der Ormuzdverehrer vor dem Polytheismus und Aberglauben der Araber unleugbar hatte, bei der Neugestaltung, die freilich vom westlichen Centralarabien ausgieng, gar nicht beachtet worden sein? Vom Gegentheil scheint eine Anordnung Zeugnis zu geben, die unter allen religiösen Gesetzen am öftesten zur Anwendung kommt, nämlich jene hinsichtlich der fünf Gebetszeiten. Die Christen hatten zur Zeit Muhammeds sieben, die Juden zwei, die Ormuzdverehrer aber fünf. Es kann kaum als ein purer Zufall betrachtet werden, dass Muhammed den Seinigen vorschrieb, gerade fünfmal zu beten, wie die Anhänger Zarathustra's. Nach dem Khorda-Avesta¹⁾ sind die fünf Gâh oder Gebetszeiten der Perser: I. Gâh Havan, das Morgengebet (6—10 V.M.). II. Gâh Rapitan, Mittagsgebet (10 V.M. — 3 N.M.). III. Gâh Uziren (Uzayêirina) (3—6 N.M.) Vespergebet. IV. Gâh Aiwiçruthrema (6—12 Abends) Abendgebet. V. Gâh Usahin (Ushahina) Nachtgebet, von Mitternacht bis Morgen, also eigentlich Frühgebet.

Man wird natürlich nicht erwarten, dass die Gebetszeiten Muhammeds, auch wenn sie eine Copie der persischen sind, auf die Stunde mit diesen zusammentreffen. Es genügt, dass sie im Wesentlichen übereinstimmen.

I. Das Morgengebet (الفجر, صباح). II. Mittagsgebet (ظہر). III. Vespergebet (عصر). IV. Abendgebet (مغرب). V. Nachtgebet (العشاء). Das Vespergebet (arab. el-'açr) stimmt in auffällender Weise auch dem Laute nach

1) S. Spiegel, Avesta III. p. XLI. p. 21 ff. Haug, Essays. Bombay 1862, p. 151.

mit dem persischen Namen der Vesperzeit Uziren überein; ebenso das auf das Abendgebet folgende el-'ishâ mit Ushahin.¹⁾

Hat der Stifter des Islam den Gebetseifer der Perser zum Vorbilde genommen, so diente bald nach ihm die Staatsverwaltung des persischen Reiches als Muster, wenigstens in jenen Dingen, welche sogleich nach der Eroberung fest geordnet sein mussten und für welche es den Arabern ganz an eigener Erfahrung fehlte. So kam es, dass die ersten Chalifemünzen lange das griechische oder persische Gepräge trugen. Von einer Rentenverwaltung hatten die ersten Eroberer keinen Begriff, die unermesslichen Schätze, die sie erbeuteten, waren in ihren Händen ein Spielzeug grosser Kinder. Die arabischen Schriftsteller erzählen mit offenbarem Behagen, wie nach den ersten Siegen über die Perser die nachtheilige Unbeholfenheit in der Behandlung der reichen Beute den Gedanken eingegeben habe, sich die persischen Kanzleien und ihr Verfahren anzueignen. Ibn G'emaat, Ibn Khaldun und Maverdi stimmen in dem Berichte über diese Thatsache überein; wahrscheinlich haben sie sämmtlich den Bericht Beladori's vor sich gehabt.²⁾ Als Abu Horeira die Steuer von Bahrein, am persischen Meerbusen, brachte, fragte ihn der Chalife Omar: Was bringst du? Er sagte: 500,000 Dirhem. Omar wollte nicht glauben, dass die Summe so hoch sein könne und fragte weiter: Weisst du, was du sprichst? Allerdings, erwiederte Abu Horeira, Hunderttausend fünfmal. Nun bestieg Omar die Kanzel und sprach zu den in der Moschee versammelten Muslimen: Wir haben grosses Gut aus Bahrein erhalten; wenn ihr wollt, messen wir es euch mit Metzen (Kil) zu, oder wenn ihr wollt, zählen wir es. Da sagte ein Mann: O Fürst der Gläubigen! wir haben gesehen, dass

1) Das Zusammentreffen und der Klang des Namens schliesst weder ein genaues Zusammentreffen der Zeit, noch die gleiche Bedeutung in sich. Die Stellung des fünften Gebetes der Muslimen (el 'ishâ) ist eine andere, als das Ushahin der Perser. Usha heisst Morgenroth, Morgen; 'isha Abend. Der Muslim betet das 'isha beim Beginne, der Perser sein Ushahiu am Ende der Nacht.

2) Hammer, Länderverwaltung unter dem Chalifate, 1835 S. 137 folgt vorzüglich Ibn Khaldun, dessen Prolegomena unterdessen von Quatremère arabisch, von Slane französisch herausgegeben wurden. Die betreffende Stelle steht im arabischen Text ed. Quatrem. II. p. 16 ff., bei Slane II. 19 ff. 424. In der Bulaker Ausgabe von Ibn Khaldun I. 202. — Bei Maverdi, ed. Enger p. 345. Endlich bei Beladori, ed. Goeje p. 193, 453.

die Perser ihren Schatz in Kanzleien (Diwanen) ordnen; richte also auch du eine Kanzlei ein. Nach dem Berichte Anderer hätte Ibad ben Tahja ben el g'oweiret ben Nefil diesen Rath gegeben und der Feldherr Chalid ben Walid hätte der Mahnung Nachdruck verliehen, indem er sagte: Ich war in Syrien und sah wie die Könige dort Kanzleien (Diwane) und ihre Armeen ordnen; ordne also auch du Kanzleien und das Heer. Es wird beigefügt, Omar habe diesen Rath befolgt. Dass in der nächsten Zeit nicht etwa bloss im Allgemeinen und auf entfernte Art das persische Kanzleiwesen nachgeahmt, sondern vielmehr geradezu angenommen wurde, sieht man aus Beladori's Bericht über das Ende der persischen und den Anfang der arabischen Kanzleiführung in Mesopotamien.

Erst unter der Verwaltung des durch seine Energie und Grausamkeit berühmten el-'Hag'g'äg' wurde in den Rentämtern (ديوان الخراج) angefangen, statt der persischen Sprache, Schrift und Berechnungsart, die arabische einzuführen; eine Veränderung, die bei den gebornen Persern grossen Widerspruch fand.¹⁾ Wie sehr die Araber am Anfang der Hülfe der persischen Regierungspraxis bedurften, sieht man unter anderm aus dem etymologischen, von verschiedenen Schriftstellern immer wieder erzählten Geschichtchen vom Ursprung des Wortes Diwan (Kanzlei). Da im Persischen Diwāneh „verrückt“, eigentlich „von einem Diw oder Dimon besessen, ihm ähnlich“ heisst, so wird angenommen, Khosroes habe einst den Schreibern in der Kanzlei zugesehen; ihr Treiben und Schreiben sei ihm so geisterhaft vorgekommen, dass er ausgerufen habe, diese Schreiber seien Diwāneh, d. h. „besessen oder verrückt“. Es versteht sich von selbst, dass eben nur die Araber ihr eigenes Erstaunen über das Geisterhafte einer Kanzlei dem persischen Schah angedichtet haben.²⁾

1) قطع الله اصلك من الدنيا كما قطعت اصل الفارسية „Es möge Gott deine Wurze' aus der Welt ausrotten, wie du die Wurzel des persischen (Rechnungssystems) ausgerottet hast“, sagte Mar-lanschäh, der Sohn des Rentmeisters Zādān Farrūch zu Çālih, welcher zuerst das Arabische anwendete.

2) Belad'ri p. 301. Die wirkliche Etymologie von Diwān hat selbstverständlich mit den Diws nichts zu schaffen. Wahrscheinlich hängt das Wort mit dem armenischen Thiw „die Zahl“ zusammen.

Beachtet man ferner, wie in jenen dritthalb Jahrhunderten, durch welche sich die Entwicklung des Islams und insbesondere der muslimischen Rechtskunde hinzieht, bis sie ihre volle Consistenz erlangt, Kufa und Basra die fast einzigen Werkstätten wissenschaftlicher Thätigkeit sind, so wird man von vornherein geneigt sein, der persischen Cultur einen sehr bedeutenden Einfluss einzuräumen.

Von hier aus entwickelte auch ein anderer Faktor, der bei der Ausbildung der muslimischen Rechtskunde wesentlich mitwirkte, seine erste Thätigkeit, nämlich die logische und dialektische Behandlung der Rechtsfragen. Es giebt wohl kein Gebiet der Rechtskunde, in welchem die Regeln der Verwaltung und des Gerichtsverfahrens ganz allein auf positiven Bestimmungen beruhen. Ueberall wird die Mannigfaltigkeit des Lebens zu Ergänzungen durch Schlüsse und Vergleichen mit ähnlichen Fällen hindrängen, ohne dass eine bestimmte philosophische Schule hiezu den Weg gebahnt hätte. Auch bei dem muslimischen Rechte wird das Schlussverfahren (التقياس), das neben der positiven Gesetzgebung in Koran und Tradition als Hauptquelle betrachtet wird,¹⁾ vielfältig sich ganz von selbst ergeben haben. Unleugbar hat jedoch der Contact mit der griechischen Philosophie, wie oberflächlich und unvollkommen er am Anfange sein mochte, einen bedeutenden Einfluss schon auf die erste Gestaltung, den grössten auf die weitere Ausbildung und die abschliessende Vollendung der muslimischen Rechtswissenschaft geübt. Von den beiden Begründern dieser Wissenschaft Abu Hanifa (starb 767) und Malik ibn Anas (starb 793),²⁾ lebte der erste in Mesopotamien zu einer Zeit, da die gelehrten Nestorianer, welche in vieler Hinsicht die Lehrmeister der Araber waren, sich dort eifrig mit dem

1) Nach Tornauw (mosl. Recht S. 8) beruht die ganze Rechtskunde ausser dem Koran, auf:

1) der Ueberlieferung, d. h. den Aussprüchen und Thaten Muhammeds, 2) اجماع ائمت „d. i. dem Inbegriff der Beschlüsse der Imame oder der vier ersten Nachfolger Mohammeds.“

3) dem استنباط oder معقول Schlussverfahren und Analogie اعتبار الامثال .

2) Der Schüler von Malik ist Schafei (st. 819) und der Schüler von diesen Hanbal (st. 855). Man unterscheidet bekanntlich eine Hanefitische, Malikitische, Schafeitische und Hanbalitische Schule. Diese Viertheilung lässt sich aber auf den ursprünglichen Unterschied zwischen Abu Hanifa und Malik zurück führen.

Studium der aristotelischen Philosophie beschäftigten.¹⁾ Die Entstehung der unter dem Namen Motasiliten bekannten, zu einer Art von Rationalismus hinneigenden Schule im südlichen Mesopotamien, hängt sicher mit diesen Studien zusammen, wie andererseits einer der grössten Rechtsgelehrten des Islams, Elbochari, wegen motasilitischer Gesinnung den streng Gläubigen eine Zeit lang verdächtigt und von einem mächtigen Eiferer verfolgt wurde.

Sehen wir indess von diesen Erscheinungen aus der Anfangszeit der Rechtskunde ab²⁾, und halten wir uns an jene ausgebildeten Werke, die seit mehr als 600 Jahren die Grundlagen der ganzen juridischen Wissenschaft bilden, so liegt der Einfluss des Organon offen zu Tage. Das verbreitetste unter den grössern juridischen Handbüchern, die Hidayah mit ihren fast unzählbaren Umarbeitungen und Commentaren kann füglich als Probe dienen³⁾. Hier nun sieht man anschaulich, wie die Verbreitung der logischen Schriften des Aristoteles durch die Vermittelung des Kelâm (der scholastischen Philosophie) auf die Struktur und Behandlung des bunt und kraus vorliegenden Materials organisirend wirkte. Die unförmlichen und oft wenig zusammenhängenden Sätze des Gewohnheitsrechtes und der positiven Tradition wurden geordnet. Gleiches wurde mit Gleichem verbunden, das Einzelne auf allgemeine Grundsätze zurückgeführt, aus diesen wurden Schlüsse gezogen, welche zur Ausfüllung von Lücken dienten, endlich wurde durch Hervorhebung von Unterschieden und Gegensätzen der Inhalt und genaue Begriff vieler einzelner Bestimmungen und Gesetze in's rechte Licht gesetzt. Die von Griechenland her verbreitete Logik und Dialektik brachte in dem rohen Stoffe

1) Der nestorianische Abt Abraham aus Cascar im südlichen Mesopotamien schrieb eine Erklärung der Dialektik des Aristoteles. Assem. B. O. III. I. p. 154. Andere nestorianische Schriften ähnlicher Art daselbst S. 85. 86. 164. 165. 169. 176.

2) Die Juristen heissen geradezu **اهل الرأي** „die Leute der Ansicht, oder des Vernunftschlusses.“ Mit Vorzug ist **صاحب الرأي** Abu Hanifa. S. Sachau in der unten Anm. 2 zu S. 228 näher bezeichneten Abh. S. 11.

3) Der Verfasser der Hidayah, Borhaneddin Marghinani starb 1196. S. II. Chalfa VI. 479. Der Verfasser des in Calcutta mit dem Texte Borhaneddins gedruckten Commentars ist nach H. Chalfa (das. S. 483) identisch mit dem Verfasser des Compendiums: Vikayah, nämlich Mahmud tag' el Scheriyah. Dieser schrieb um 1250.

von Gewohnheiten und Satzungen eine Art von Krystallisation hervor und gab dem muslimischen Rechte jene Festigkeit und Klarheit, wodurch es sich allein eignete, eine bleibende Grundlage des muslimischen Gemeinwesens zu werden.

Je mehr indess Logik und Dialektik in künstlichen Argumentationen ihre Stärke zu zeigen suchte, desto näher lag es, dass ihre Anwendung auf die Jurisprudenz sie vom Dienste der Wahrheit zu jenem der Tendenz hinüber führte. Die Hidâyah und ihre Commentare sind reich an Beispielen sophistischer Begründungen, besonders wenn es gilt, die Meinungen einer bestimmten Schule¹⁾ gegen die Anhänger einer anderen zu vertheidigen.

Indess verirrt sich die Beweisführung auch dann nicht selten in Spitzfindigkeiten, wenn allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze zu rechtfertigen sind. So ist es allgemein anerkannt, dass bei einem Kriege der Muslimen gegen die Ungläubigen, die von einem Einzelnen ausgesprochene Sicherheitserklärung (امان) für alle Muslimen bindend ist. Der positive Beweis hiefür liegt in einem vorgeblichen Prophetenausspruch: Wenn der niedrigste (ادنى) von den Muslimen einem Ungläubigen Schutz zusagt und einen Vertrag mit ihm schliesst, so ist die Gesamtheit verpflichtet, diese Schutzzusage und diesen Vertrag zu halten und darf ihn nicht brechen.

Diese Bestimmung, welche nur aufrecht erhalten werden konnte, wenn für die Gültigkeit der Zusage gewisse beschränkende Bedingungen aufgestellt wurden, was auch wirklich geschah, wird so gerechtfertigt.

Jeder einzelne Muslim hat das Vermögen, die Ungläubigen zu bekriegen, daher fürchten sie ihn; die Schutzzusage bezieht sich auf die Entfernung des Grundes der Furcht; da jeder einzelne Muslim den Effekt der Furcht hervorbringt, so kann er auch das zurückhalten, was die Furcht verursacht, und eben darin besteht die Schutzzusage.

Diese Begründung wird durch das Beispiel von der Bestimmung des Monatsanfangs erläutert. Wie bei den Hebräern Zeugen das Er-

1) Bekanntlich giebt es vier als orthodox anerkannte Rechtsschulen: die Hanbalitische, Schafeitische, Malekitische und Hanefitische. S. die treffliche Darstellung von Hamilton in der Vorrede zu The Hedaya I. pref. XXII ff. Auf die Schiiten ist hiebei nicht Rücksicht genommen.

scheinen des Neumondes bestätigten¹⁾, so wird auch hier ein solches patriarchalisches Verfahren vorausgesetzt. Wenn nun, lautet der juristische Schluss, durch das Zeugniß eines Einzelnen festgestellt ist, dass der Neumond aufgegangen sei, so sind alle Muslimen verpflichtet, die Ramadan-Fasten zu beginnen. Dass hier ein ganz anderer Zusammenhang, ein ganz anderer Gegenstand vor Augen liege, kümmert den concludirenden Rechtsgelehrten (den صاحب الرأى) nicht. Er geht zu einer abstrakten Beweisführung über, die wir so zusammenfassen können. Die Ursache der Gültigkeit der Schutzzusage ist der Akt der Zusage. Nun ist aber der Akt seiner Natur nach untheilbar, es ist also auch die Schutzzusage untheilbar und ist daher vollkommen und gültig²⁾.

Wir haben dieses Beispiel gewählt, weil es unserm Gegenstande angehört; ein anderes, ebenfalls dem Abschnitt über den Krieg angehöriges, bietet in sofern ein ganz besonderes Interesse dar, als hier — freilich nur vorübergehend in der Theorie — ein Begriff vom Eigenthum aufgestellt wird, der geradezu communistisch ist. Es soll gezeigt werden, dass die Eroberung ein Besitzrecht constituire, so zwar, dass auch Ungläubige, welche im Kriege den Muslimen etwas entrissen haben, in Folge ihrer Aneignung wirkliche Eigenthümer der Sache sind, sobald sie durch Forttragen derselben in ihrem Lande das bisherige Besitzrecht neutralisirt haben.

Diese Neutralisirung ist nichts anderes, als die Zurückversetzung alles Besitzes in den Zustand, der ihm von Natur eigen ist. Sämmtliche Objekte, welche möglicher Weise Eigenthum werden können, sind ursprünglich gemein, oder indifferent hinsichtlich des Eigenthumsrechts (مباح). Aus der Koranstelle (sur. II. 27): „Er schuf für euch alles insgesamt, was auf der Erde ist“, wird zunächst geschlossen, dass alles, was auf Erden ist, für Alle bestimmt sei und nicht einem Einzelnen gehöre. Jede Sache wird aus dem Zustande der Indifferenz in den der Zugehörigkeit durch gewisse Handlungen, wie Kauf, Erbschaft

1) S. meine rel. Alterth. S. 620.

2) ولان سببه لا يتجزى وهو الامان وكذلك الامان لا يتجزى فيتكامل
Hidayah II. p. 719. Englisch von Hamilton II. p. 154 f.

versetzt.... Wenn nun aber die Sieger gewisse Güter in ihr Gebiet bringen, so hört das Besitzrecht des frühern Eigners auf; nämlich die Ursache, wodurch das Objekt ein Eigenthum des Einzelnen geworden, tritt zurück; mit dem Aufhören dieser Ursache tritt der ursprünglich natürliche Zustand ein, wonach die Sache indifferent (مباح) oder neutral ist. Die Eroberung und Aneignung durch den Sieger bezieht sich also auf neutrale Dinge; daher können auch ungläubige Sieger die Eigenthümer von Gütern der Muslimen werden¹⁾. Augenblicklich dient hier das Raisonement einem Satze, der den Muslimen nachtheilig scheint, denn es soll gezeigt werden, dass auch siegreiche Christen, Magier, wirkliche Besitzer der heimgeführten Beute werden. Da dieser Fall jedoch seltener vorkam, als die Erbeutung fremder Güter durch Muslimen, so bleibt der Vortheil auf ihrer Seite. Faktisch diente die Dialektik und Logik dieser Art der Rechtfertigung von positiven Sätzen, die entweder vom ganzen Islam, oder einzelnen Schulen angenommen waren; möglicher Weise aber konnte dieselbe Methode umgekehrt zur Bekämpfung dieser Sätze, oder zu ganz willkürlichen Aufstellungen dienen. Aus diesem Grunde, wenn nicht auch manchmal vermöge eines gewissen Antriebes von natürlichem Sinn für Wahrheit, erheben sich nicht selten Bedenken gegen unbescheidene Anwendung des logischen Schlussverfahrens auf die Jurisprudenz. „Hütet euch vor dem logischen Schlusse (el kiäs), denn der erste, der den logischen Schluss gebrauchte, war Iblis (der Teufel), da er sprach: Ich bin besser als er (als Adam), denn du hast mich aus Feuer geschaffen, während du ihn aus Lehm schufest²⁾.“

Eine historisch kritische Bearbeitung des Rechts stand den meisten Juristen des Islam ferne. Die Aufzählung von Gewährsmännern für gewisse Prophetentraditionen; wobei mitunter ein gewisser Grad von Kritik zum Vorschein kommt, kann nicht hieher gezogen werden.

Manche monographische Versuche führten ihrer Natur nach auf eine geschichtliche Behandlung; so hat Ibn Nakkash eine chronologische

1) Hidayah II. 751. Bei Hamilton II. p. 184.

2) Lataif el maarif ed. de Jong S. 4. Angeführt in der mir soeben zugekommenen Abhandlung von Ed. Sachau: Zur ältesten Geschichte des muhammedanischen Rechts. Wien 1870. S. 18.

Sammlung von Rechtsentscheidungen hinsichtlich der Behandlung von christlichen und jüdischen Schutzbefohlenen veranstaltet¹⁾.

Unsers Wissens steht ganz einzig das Werk Ibn Chaldun's da, welches verschiedene Momente des Staatsrechts mit grossartiger Weitsicht durch Vergleichung verschiedener Zeiten und Länder beleuchtet. Ein seltenes Genie hat hier die Schranken der ungünstigsten Verhältnisse übersprungen und ist Jahrhunderten vorausgeeilt²⁾.

Natürlich eigneten sich nicht alle Gegenstände der Rechtswissenschaft in gleicher Weise für eine historische Behandlung.

II.

Kaum ein anderer Abschnitt der ganzen Rechtskunde lud zu einer solchen Behandlung im Ganzen und Einzelnen stärker ein, als derjenige, welchem die folgenden Blätter gewidmet sind. Man braucht nur die Kapitelüberschriften, wie sie in der Hidâyah vorkommen und im Wesentlichen in allen Lehr- und Handbüchern wiederkehren, zu überblicken, um einzusehen, wie eng mit der Geschichte verwandt die Lehre vom G'ihâd sei. Das genannte Handbuch behandelt das Kriegsrecht in zehn Kapiteln. I. Von der Verpflichtung zur Theilnahme am Kampfe gegen die Ungläubigen. II. Art und Weise der Kriegsführung. III. Friedensschluss. Gewährung von Sicherheit für Einzelne und durch Einzelne. IV. Von der Beute und ihrer Vertheilung. V. Von den Eroberungen der Ungläubigen. VI. Von der Behandlung der Schutzbefohlenen. VII. Vom Zehent und der Grundsteuer. VIII. Von der Kopfsteuer. IX. Von dem Verfahren gegen Apostaten. X. Von der Behandlung der Rebellen. Jedes dieser Kapitel berührt Gesetze, welche im Laufe der Zeit mannigfach in die Geschieke von Einzelnen und ganzer Länder eingegriffen haben und andererseits durch Zeitverhältnisse auf das mannigfachste modificirt wurden. Die zahlreichen gelehrten Arbeiten,

1) Uebersetzt von Belin, *Fetoua relatif à la condition des Zimmis*. Paris 1852. Wir werden weiter unten von dieser Monographie hie und da Gebrauch machen.

2) Die Prolegomena Ibn Chalduns zu seiner Universalgeschichte, die wir hier meinen, sind mit dieser zu Bulak in Aegypten, leider nicht gut, abgedruckt. Eine gute Ausgabe besorgte Quatremère, 1858, 3 Bde. 4. Eine franz. Uebersetzung in ebensoviel Bänden gab Slane, in *Notices et Extraits*, t. 19, 20 u. 21. Paris 1862 ff.

welche sich auf die Besteuerung der eroberten Länder und das Eigenthumsrecht beziehen, haben das gezeigt. Einer der ersten hat Silvester de Sacy das Eigenthumsrecht mit besonderer Bezugnahme auf Aegypten erläutert¹⁾. Jos. von Hammer hat zuerst in dem encyklopädisch gehaltenen Werke über die Staatsverfassung des osmanischen Reiches, dann in der Monographie über die Länderverwaltung unter dem Chalifat die Frage von der Besteuerung und den Abgaben behandelt und zwar, wenigstens in der letzteren Schrift, auf eine förderliche Art. Die nach dem Handbuch Multeka von Muradgea d' Ohsson gegebene Darstellung hat Worms in einer Reihe von Artikeln im Journal asiatique verbessert und ergänzt; mehrere hieher gehörige Momente wurden von M. Jos. Müller²⁾ mit besonderer Rücksichtnahme auf Maverdi behandelt; sehr gute Beiträge über Besteuerung und Abgabenverwendung boten Sprenger und Kremer. Der ganze Stoff der Lehre vom G'ihâd wurde abgesehen von Relands älterer Abhandlung, meines Wissens nur von zwei neuern Schriftstellern eigens behandelt; einerseits von einem Ungenannten in dem algerischen Journal *Révue Orientale et Algérienne* (T. I. 1852 p. 438 ff. *Du Djéhâd, ou de la guerre sacrée des Musulmans*); andererseits von dem russischen Staatsrath Chanykow in mehreren russisch geschriebenen Artikeln der Zeitschrift *Kaukasus*³⁾. Von arabischen Monographien war mir nur das Werk von Mohieddin nahâs zugänglich. Der für die Ausbreitung des Islam begeisterte Verfasser, welcher nach H. Chalfa (II. 428) im J. d. H. 814 (Chr. 1411) als Martyrer, d. h. im Kampfe gegen die Christen starb, verfolgt bei der Abfassung seines Werkes einen praktischen Zweck. Er bemerkte, dass zu seiner Zeit der Eifer für den Krieg gegen die Ungläubigen zu erschlaffen beginne. Daher

-
- 1) In den Denkschriften: *Histoire et Mémoires de l'Institut Royal de France*, erschienen in beträchtlichen Zwischenräumen drei ausgezeichnete Abhandlungen von Silv. de Sacy. Tome I. 1815. *Sur la nature et les révolutions du Droit de Propriété territoriale en Egypte* Tome V. 1821. *Second Mémoire*. Tome VII. 1824. *Troisième et dernier Mémoire*. Ich citire: Sacy I. II. III.
 - 2) Ueber die oberste Herrschergewalt nach dem moslimischen Staatsrecht. *Abh. d. I. Cl. d. k. b. Akademie d. Wissensch.* IV. Bd. Abth. III.
 - 3) Hr. Prof. Schiefner hatte die ausserordentliche Güte, mir diese Aufsätze russisch abzuschreiben. Der Benediktiner P. Athanasius Preiss übersetzte die Abhandlung in's Deutsche. Wir haben einmal von ihr Gebrauch gemacht.

sammelte er alle Traditionen, wodurch den tapfern Verbreitern und Vorkämpfern des Islam Gottes Lohn verheissen ward. Er fand bei den Seinigen grossen Anklang; das Werk wurde in's Türkische übersetzt und findet sich in dieser Uebersetzung in mehreren Exemplaren in Wien und Dresden. Das arabische Original findet sich im Eskurial und in Leyden, von wo aus mir mit gewohnter Liberalität die Benützung gestattet wurde¹⁾. Der grössere Theil dieses paränetischen Buches hat freilich nur untergeordneten Werth und konnte nur soweit Dienst leisten, als es galt, die religiöse Werthschätzung des Krieges zu dokumentiren²⁾.

III.

Um die Idee des G'ihâd von vornherein richtig aufzufassen, müssen wir einen Augenblick auf den Koran zurückgehen, der ja die wichtigste Quelle der Gesetzkunde ist.

Der Religionskrieg hängt mit dem Grundgedanken und der Persönlichkeit Muhammeds auf's engste zusammen. Zwar spricht der Koran das Princip der Gewissensfreiheit mit mustergültiger Bündigkeit aus³⁾; es scheint, als wenn sogar die Götzendiener nur bemitleidet werden sollten, indem sie nicht einsehen, wie glücklich sie wären, wenn sie den heidnischen Irrthum verliessen⁴⁾; es wird sogar einmal eine Art von Gleichberechtigung der Juden gelehrt (III. 29); aber die Glaubensbegeisterung war zu drängend, als dass solche und ähnliche Grundsätze einen bleibenden Damm gegen Unduldsamkeit hätten bilden können.

1) Cod. Lugdun. 324. S. Dozy Catal. Lugd. t. IV. 1866 p. 148. Das Werk führt den Titel

مشارع الاشواق الى مصارع العشاق „Wegweiser der Begierden nach den Kampfstätten der Liebenden.“ Der Verf. meint natürlich hier jene Gattung von Liebenden, die für den Islam begeistert sind.

2) Das Werk ist durch zahlreiche Auszüge aus historischen Schriften gelegentlich sehr nützlich. Viele Excerpts sind dem Damascenischen Geschichtschreiber ben Asakir entnommen, mit welchem uns Krcmer näher bekannt zu machen versprochen hat. Ein interessantes Fragment über Harun-ar-reschids Besuch in Konstantinopel werden wir nächstens mittheilen.

3) La ikrâba fi 'd-dini. Es gibt keinen Zwang in der Religion. لَا إِكْرَاهَ فِي الدِّينِ Sura II. 257.

4) Wer den Tagût (Irrthum) verläugnet und an Gott glaubt, der hält sich an eine feste Stütze, die nimmer zerbricht. Das.

Im Koran spricht Gott: Es mögen für die Sache Gottes¹⁾ jene kämpfen, welche dem irdischen Leben die andere Welt vorziehen. Denn, wer für die Sache Gottes kämpft und getödtet wird, oder siegreich bleibt, dem werden wir grossen Lohn geben. Was ist's denn mit euch, dass ihr nicht kämpfet für die Sache Gottes? (IV. 72 ff.). Kämpfe für die Sache Gottes, du wirst (dabei) einzig für deine Seele dich bemühen (IV. 83). Ihr, die ihr glaubet, wenn ihr mit den Ungläubigen (im Kampfe) zusammentreffet, so kehret ihnen nicht den Rücken. Wer aber ihnen seinen Rücken zukehrt und sich nicht zum Kampfe wendet, oder sich der Schlachtreihe (der Gläubigen) anschliesst, der wird sich den Zorn Gottes zuziehen, und sein Ruheort wird die Hölle sein. (VIII. 14 f.) Sprich zu denen, welche ungläubig sind, wenn sie ablassen (vom Unglauben), so soll ihnen verziehen werden, was vorausgieng. Kehren sie aber (dazu) zurück, so giebt es dafür ein Gesetz der Früheren. Und kämpfet mit ihnen so lange bis es keinen (Religions-) Gegensatz²⁾ mehr giebt und bis die ganze Religionsübung sich zu Allah wendet. (S. VIII. 39 f. Zum Theil gleichlautend mit II. 189.). Diesem Grundsatz gemäss konnte der Krieg nur mit dem Unglauben enden. Die Ungläubigen sollen entweder vernichtet, oder zu steuerzahlenden Vasallen gemacht werden, falls sie zu jener Klasse der Nicht-Muslimen gehören, die eine monotheistische, durch Offenbarung vermittelte Religion haben, also Juden und Christen. „Führet Krieg mit jenen, welche nicht an Gott und an den jüngsten Tag glauben und nicht für unerlaubt halten, was Allah und sein Prophet für unerlaubt erklärt und welche sich nicht halten an die wahre Religion unter den mit dem Buche (der Bibel) Begabten; (führet mit ihnen Krieg) bis sie die Kopfsteuer (الجزية) bezahlen. (S. IX. 29.) Hiemit und durch ähnliche Stellen ist mit den religiösen Momenten der Kriegsbegeisterung auch ein materielles in Verbindung gebracht. Der Koran vergisst nicht an die Beute zu erinnern, die den Kriegern zufallen soll. Der fünfte Theil derselben soll dem Propheten gehören, welcher sie zu milden Zwecken verwenden wird. „Wisset aber, von den Dingen, die ihr durch Plünderung in

1) Eigentlich: „Im Wege Gottes“ في سبيل الله Gott zu lieb, um Gottes willen.

2) حَتَّى لَا تَكُونَ فِتْنَةً

Besitz nehmet, gehört jedesmal der fünfte Theil ¹⁾ Gott und dem Propheten und den Anverwandten (des Propheten) und den Waisen, und den Armen und den Reisenden. (S. VIII. 42.) In diesen und den verwandten Koranstellen sind die Keime der ganzen Gesetzgebung über den Krieg und seine Folgen, namentlich die finanziellen, gegeben.

Während jedoch das Gesetz, gestützt auf den Koran, einfach ausspricht, dass es Pflicht für die Muslimen im Allgemeinen sei, gegen die Ungläubigen Krieg zu führen, hat die Traditionskunde durch Drohungen und Verheissungen eine Quelle dauernder Begeisterung für den Krieg eröffnet. Mohieddin nahâs hat in dem oben angeführten Werke ²⁾ eine Fülle von Aussprüchen Muhammeds gesammelt, welche zum Kriege gegen die Ungläubigen antreiben sollen. Wir brauchen uns darüber keine Gewissheit zu verschaffen, ob auch nur ein geringer Theil dieser Aussprüche authentisch sei, jedenfalls wurden sie früh, mit dem Prophetensiegel versehen, in Umlauf gesetzt und dienten wesentlich dazu, die religiöse Begeisterung für den Krieg zu erhalten. Bei einer bedeutenden Zahl dieser Aussprüche stützt sich Nahâs auf ältere Traditionensammlungen, namentlich die von Bochari und Muslim, so dass man bereits im neunten Jahrhundert die Aechtheit dieser Sentenzen annahm ³⁾.

In den beiden Traditionssammlungen von Bochari und Muslim wird der Ausspruch des Propheten angeführt: Es ist mir (von Gott) befohlen worden, mit den Menschen so lange Krieg zu führen, bis sie sprechen: Es giebt keinen Gott als Allah ⁴⁾. Ein anderesmal sagt Muhammed: Der Religionskrieg (g'ihâd) ist eine Pflicht für euch unter jeglichem Führer, mag er gerecht oder lasterhaft sein, ebenso ist das Gebet für euch eine Pflicht unter Leitung eines Muslim, mag dieser gerecht oder lasterhaft, ja selbst mit den grössten Sünden behaftet sein ⁵⁾. Es fehlt nicht an

1) Es ist der Plural **خُمْسًا** mit Bezugnahme auf die vielen Fälle, in welchen jedesmal ein Fünftel Gott gehört.

2) In der Leidener Handschrift umfasst dasselbe 218 eng beschriebene Blätter in Kleinfolio.

3) Wir führen das Werk von Nahâs unter dem Titel Meschâri' **مشارع** an und nennen die Blattnummer nach der Leidener Handschrift.

4) Meschâri' f. 6. a.

5) Das.

Aussprüchen, wonach der Religionskrieg bis zum Ende der Welt fort-dauern sollte, wie: Stets wird das Verdienst an das Stirnhaar der Rosse gebunden bleiben bis zum Tage der Auferstehung und die Kriegsgeräthe werden nicht nieder gelegt werden, bis Gog und Magog hervorgehen werden¹⁾. Es überrascht uns nicht, gegen die Nachlässigen, welche sich vom heiligen Kriege zurückziehen, die strengsten Drohungen aus dem Munde Muhammeds und seiner Nachfolger zu vernehmen²⁾. Unter anderem sagt Ali: Der Krieg für die Sache Gottes (الجهاد في الله) ist eines von den Thoren des Paradieses; wer aber den Kampf für die Sache Gottes vernachlässigt, den wird Allah in Schmach einhüllen, es wird ihn das Unglück umfassen, er wird gar sehr in Schande gerathen, er wird schmähsch behandelt werden und Billigkeit wird ihm versagt werden³⁾. Andererseits wird in den mannigfaltigsten Variationen ausgesprochen, dass unter allen guten Werken der Kampf gegen die Ungläubigen das verdienstlichste sei. „Der Schlaf der mit dem Kriege Beschäftigten ist besser, als das nächtliche Gebet und das Fasten während des Tages⁴⁾. Der Kampf für die Sache Gottes ist das beste unter den Werken nach dem Glauben an den erhabenen Gott⁵⁾. Hie und da schwanken die Aussprüche in soferne, als die Wallfahrt nach Mekka mit dem Glauben und dem Religionskampfe gleichgestellt wird⁶⁾. In-dessen erhält der Heeresdienst doch immer wieder den ersten Preis.

Unter andern Aussprüchen dieser Art verdient der von Muhammed bemerkt zu werden: Das Mönchsleben meines Volkes (d. h. der Bekenner des Islam) ist der Kampf mit den Ungläubigen⁷⁾. Oder in einer an-

1) Das. f. 6. b. Jag'ug' und Mag'ug' müssen am Ende der Tage aus ihren Verschanzungen hervorbrechen. Koran 21, 96.

2) Mit diesen Drohungen beschäftigt sich Meschâri' von f. 9. b. an.

3) ومن ترك الجهاد في سبيل الله البسه الله الذلّة وشمله البلاء ودّيت بالصغار
وسيم الحسف ومنع النصف.
Durch den Beisatz بالصغار „in Schande“ wird دّيت verstärkt.

4) نوم المجاهدين افضل من قيام الليال وصوم النهار. Meschâri' f. 15. a.

5) Das. f. 16. 6.

6) Das. 17. a.

7) Meschâri' f. 22. a.

deren Fassung: Jegliches Volk hat ein Mönchsthum, das Mönchsthum dieses Volkes ist der Krieg um Gottes willen¹⁾. Nach einer anderen Fassung²⁾ hätte Muhammed gesagt: Jegliche Nation hat ihre Pilgerfahrten (سباحة), die Pilgerfahrt meines Volkes ist der heilige Krieg, und jegliches Volk hat ein Mönchsleben, das Mönchsleben meines Volkes besteht in den Cavallerieausfällen gegen die Vorposten (نحور) des Feindes. Wir übergehen zahlreiche Aussprüche, worin im Allgemeinen die Betheiligung am heiligen Krieg verdienstlicher erscheint als Wallfahrten, Beten, Fasten und ähnliches, und heben einige hervor, welche besondere Einzelheiten der Kriegsführung betreffen. Der Marsch zu Fuss hat sein eigenes Verdienst: „Wessen Füße mit Staub bedeckt werden um Gottes Willen (d. h. im g'ihád), dem giebt Gott Sicherheit gegen die Hölle³⁾. Der gleiche Ausspruch wird in mannigfachen Variationen wiederholt. Wir heben Eine hervor: „Staub (an den Füßen) um Gottes Willen ist Glanz der Angesichter am Tage der Auferstehung“⁴⁾.

Dass von unserm Gewährsmann Nahás durch die nachdrücklichsten Prophetenaussprüche die Betheiligung am Seekriege empfohlen wird, hängt mit der seit den Kreuzzügen immer mehr dem Mittelmeere zugewendeten Entwicklung des G'ihád zusammen. Der Prophet soll gesagt haben: Wer den heiligen Kampf einmal zur See mitmacht, hat zehnfachen Verdienst vor dem, welcher zu Land kämpft⁵⁾. Schon das Besteigen der Schiffe, das Ertragen der Seekrankheit⁶⁾, ist sehr verdienstlich. „Wenn der Krieger, welcher zur See kämpft, seinen Fuss in's Schiff setzt, so lässt er seine Sünden hinter seinem Rücken zurück; wenn er aussteigt, so ist er (rein) wie am Tage, da ihn seine Mutter geboren hat und der hocherhabene Gott lächelt ihm zu“⁷⁾. Hinsichtlich dieses

1) Das. 22. b. لكل أمة رهبانية ورهبانية هذه الأمة الجهاد في سبيل الله .

2) Das. f. 68 b.

3) f. 36. a.

4) f. 38. a. الغبار في سبيل الله أسفار الوجوه يوم القيامة

5) f. 39. b.

6) الفَيْدُ der Schwindel und القي vomitus f. 39. b.

7) f. 41. a. ان الغازى في البحر اذا وضع رجله في السفينة يَخْلَفُ خطاياها خلف ظهره ويخرج منها كيوم ولدته امه ويغفر الله عز وجل اليه .

Zulächeln des Himmels giebt es verschiedene Versionen, die sorgfältig mit einander verglichen werden; nach einer sagte Muhammed: „Dreimal lächelt Gott den Seefahrern zu; einmal, wenn sie das Schiff besteigen und von ihrer Familie und ihrer Habe sich trennen, dann, wenn sie seekrank werden (حين يميد) und endlich, wenn sie das Land sehen“¹⁾.

Die Prophetentradition ermuthigt alle Unternehmungen, alle Arbeiten, welche der Armee Stärke verleihen. Viele Aussprüche beziehen sich auf die Cavallerie. Ein Emir von Jerusalem wird getroffen, wie er eben seinem Pferde Gerste siebt. Demjenigen, der sich darüber verwundert, führt er das Prophetenwort zu Gemüthe: Wer für sein Pferd Gerste siebt, dem schreibt Gott für ein jedes Körnlein ein Verdienst auf²⁾. Die Ausrüstung des Pferdes und die Anwendung desselben zum Kriege (رباط)³⁾ hat ein hohes Verdienst. Muhammed sagt: Wer sich dem Reiterdienste widmet, dem wird, wenn er im Reiterdienste stirbt, der Lohn seines Werkes auf den Tag der Auferstehung aufgeschrieben, er wird reich und angenehm gespeist und mit siebenzig Huri's vermählt werden⁴⁾. Ein anderer von den vielen hieher gehörigen Aussprüchen: Wer sich einen Tag lang mit den Pferden abgiebt, zwischen diesem und zwischen der Hölle schafft Gott sieben Gräben, wovon jeder soweit ist, wie die sieben Himmel und die sieben Erden. (f. 66. a.)

Ibn Asakir erzählt von Omar. Er sagte einst zu den Männern, die um ihn her sassen: Welchen Menschen haltet ihr des grössten Lohnes würdig? Sie fingen an von Beten und Fasten zu sprechen und diesen oder jenen nach dem Fürsten der Gläubigen für den würdigsten zu erklären. Er nahm das Wort und fragte sie: Soll ich euch sagen, wer noch würdiger ist als Jene, die ihr erwähnt habt, und als der Fürst der Gläubigen? Als sie ausdrückten, sie wünschten sein Urtheil

1) f. 41. b.

2) f. 60. a.

3) مرابط ein Cavallerist, darf nicht mit مربوط Marbüt, Marabüt, ein Ascet, Einsiedler, verwechselt werden.

4) f. 64. b. والمرابط اذا مات في رباطه كتب له اجر عمله الى يوم القيمة (القيامة) وغدى عليه وريح برزقه وتزوج بسبعين حورا.

zu hören, sagte er: Ein Fusssoldätchen (رُؤَيْجِل) in Syrien, welcher den Zaum seines Pferdes fasst, um hinter der Fahne der Muslimen zu wachen ohne zu wissen, ob ein Löwe ihn zerresse, oder ein Thier ihn steche, oder ein Feind ihn schlage, der ist grösser als die, welche ihr erwähnt habt, und als der Fürst der Gläubigen (f. 75. b.).

Jede Kampfesart, mit dem Schwerte, der Lanze, dem Bogen, der Schleuder, hat ihr eigenes Verdienst. Die Aussprüche über jede einzelne Kampfesart steigern die Preiswürdigkeit dieser Einzelheit so hoch, dass für andere Arten nichts übrig zu bleiben scheint¹⁾.

Hinsichtlich des Pfeilschiessens wird die Koranstelle (8, 62): Haltet gegen sie alles bereit, was in eurer Kraft liegt, mit dem Ausspruche Muhammeds verbunden: „Es ist aber die Kraft nichts anderes, als das Pfeilschiessen“. (79. a.) „Allah bringt durch einen einzigen Pfeil drei Personen in's Paradies, den Verfertiger, welcher den Pfeil in guter Absicht macht, den Schützen, und den Knappen, welcher die Pfeile bietet oder holt“²⁾. Schon die Einübung im Pfeilschiessen ist höchst verdienstlich: „Die Engel sind bei keiner Art eurerer Spiele gegenwärtig,

1) Beim Abschnitt über die Vortrefflichkeit des Pfeilschiessens wird der Unterschied des arabischen und persischen Bogens erwähnt. Muhammed missbilligt den Gebrauch des persischen und empfiehlt den des arabischen: Wirf ihn von dir (den persischen Bogen), denn er ist verflucht und verflucht ist, wer sich seiner bedient. Durch den arabischen Bogen und die dünne arabische Lanze würden sie die Länder erobern. f. 82 a und b. Muhammed hatte 5 Bögen, die zum Theil eigene Namen führten. f. 84. a.

وَالرَّوْحَا وَالصَّفْرَا مِنْ نَبَعٍ وَالْبَيْضَا مِنْ شَوْحَطٍ أَصَابَهَا مِنْ بَنِي تَيْنِقَاعٍ
وَالرَّوْرَا وَالْكُتُومِ.

2) f. 79. a. Ueber dieses Wort stellt Nahäs eine längere Untersuchung an. Wir

folgen der nachstehenden Erklärung قال البغوي في شرح السنة النبيل هذا الذي يناول الرامي النبيل وهو يكون على وجهين أحدهما يقوم بجنب الرامي أو خلفه يناوله النبيل واحدا بعد واحد والاخر ان يرد عليه النبيل المرمى به „Abgawi sagt im Commentar zur Sunnah: النبيل ist derjenige, welcher den Schützen mit Pfeilen versieht, und das geschieht auf doppelte Art, entweder steht er neben oder hinter dem Schützen und reicht ihm einen Pfeil um den andern, oder er bringt ihm den abgeschossenen Pfeil zurück.“

als beim Pferderennen (الريحان) und beim Pfeilschiessen“. (f. 80.) Oder: Jede Art von Spielen der Welt ist eitel, mit Ausnahme von dreien: Wenn du mit deinem Bogen einen Wettkampf eingehst, oder dein Pferd abrichtest, oder mit deiner Familie dich vergnügst“ (80. b.)¹⁾. „Wer um Gottes willen (im heiligen Kriege) einen Pfeil abschnellt, mag er nun treffen, oder verfehlen, der thut soviel, als liesse er einen Sklaven frei, wer aber einen Sklaven frei lässt, dem ist dieser ein Befreier (فكّان) aus der Hölle“. (81. b.) In verschiedenen Versionen wird ein Ausspruch umhergeboten, durch welchen der Dienst der Cavallerie hinter dem Pfeilschiessen zurücktreten müsste: Kämpfet mit Pfeilen und zu Pferde, wenn ihr aber mit Pfeilen schiesset, so ist es mir lieber, als wenn ihr zu Pferde kämpfet. (84. a.)

Natürlich kommt in den Prophetenaussprüchen das Schwert nicht zu kurz. „Die Schwerter sind die Schlüssel des Paradieses“²⁾. Oft wiederholt und in viele Schriften übergegangen ist das Wort: Die Pforten des Paradieses sind unter dem Schatten der Schwerter“³⁾. „Wer sich ein Schwert umgürtet um Gottes willen (zum g'ihād), den umgürtet Gott mit einem doppelten Ehrengürtel aus dem Paradiese, und Gott hebt vor seinen Engeln das Schwert des Kriegers und seine Lanze als preiswürdig hervor“⁴⁾. „So lange das Gehänge des Schwertes dem Krieger um den Nacken sich schlingt, hören die Engel nicht auf für ihn zu beten.“ (Das. f. 93.)⁵⁾

Nach allem bisherigen kann es nicht zweifelhaft sein, dass die Verwendung im Kriege ein grosses Verdienst sei. „Es giebt keinen Tropfen, dessen Fallen Gott angenehmer wäre, als das der Blutstropfen, die im

1) Nahās widmet dem Wettrennen und Scheibenschiessen einen eigenen Abschnitt f. 84 ff.

2) f. 92. a.

3) Muslim, Ça'hī'h, Cod. ar. Monac. N. 118. f. 290. Meschārī' f. 92 b.

4) وان من تقلد سيفاً في سبيل الله قلده الله وشاحين من الجنة وان الله
يُبَاهِي ملائكته بسيف الغازي ورحمه .
Das.

5) Einige ausgezeichnete Schwerter Muhammeds werden mit Namen angeführt, ausser dem bekannten Dū-l-fikār auch das Schwert Matūr مَاتُور und 'Adhb عَضْب . f. 93. b.

heiligen Kampfe fließen, oder das der Tropfen der Thränen, die in dunkler Nacht geweint werden“ (f. 94. a.) Diese und ähnliche Aussprüche werden durch zahlreiche Beispiele von Verwundeten und Verstümmelten unterstützt, welche trotz ihres Unglückes freudig und muthig blieben. Es wird den Muslimen eingeprägt, dass ihnen eine Ueberlegenheit zu Statten komme, vermöge welcher wenige von ihnen viele Feinde zu schlagen geeignet wären.

Die in der Schlacht gefallenen Muslimen sind Martyrer (شَهِيدًا, der Einzelne شهيد); wenn auch ihre Leiber in der Erde ruhen, so sind ihre Seelen lebendig im Paradiese (f. 131.) und erfreuen sich seliger Wonne. Unter den Ulemâ ist darüber eine Meinungsverschiedenheit, wie sie sinnliche Freude geniessen können; dass sie solche geniessen, scheint angesehenern Lehrern gewiss zu sein. (131 a/b.) Die Hoffnung, sich mit Huri's zu vermählen, tritt hier mit vorzüglicher Stärke hervor¹⁾. Während die Leiber anderer Muslimen vor dem Begräbniss gewaschen werden, begräbt man die in der Schlacht Gefallenen in ihrem Blute. Man beruft sich hiebei auf Muhammeds Verfahren nach der Schlacht bei O'hod. (135. a.) Hiedurch soll die Würde des „Martyrers“ ausgedrückt, und Todesverachtung begründet werden. Noch günstiger für die Kriegsbegeisterung musste es sein, wenn im Namen des Propheten gesagt werden konnte, der ächte Muslim, als Martyrer vor Gottes Thron entrückt, erhalte die Vollmacht, eine Gnade von Gott zu erbitten. Da bittet er um keine andere, als wieder zur Erde niedersteigen, und noch zehnmal mit den Ungläubigen kämpfen zu dürfen. (135. b.)

Die Engel beschatten die Gefallenen mit ihren Fittigen, diese verlangen nach dem Angesichte Gottes und sind frei von aller Strafe. (136. b.) Sie werden zu Engeln, ihre Geister nehmen den Körper eines feinen Vogels an²⁾. Diese Vorstellung scheint über jede andere den Sieg erungen zu haben. Man weiss sogar, dass diese Flügelwesen farbiges, namentlich grünes Gefieder haben. Der Prophet sagte: „Die Geister der Martyrer schweben in den Gestalten von feinen Vögeln an den

1) أسأل الله أن يزوجني من الحور العين wünscht ein Mubarak f. 133.

2) جعل الله ارواحهم في جوف طير خضد f. 137 a. und öfter.

Leuchtern unter dem Throne des Paradieses, bis Gott sie am Tage der Auferstehung zurückkehren lässt (in ihre Leiber). (f. 138. b.) Während alle andern die Schmerzen der Grabespeinen aushalten müssen, sind die Martyrer frei davon. (Das.) Nach einer andern Prophetentradition ist schon der erste Schritt, der zum Ziel des Martyrthums führt, von Wundern begleitet; der zum Kampfe eilende wird von Huri's freudig begrüsst (الْحُورِ الْعِينِ); die eine verkündet ihm gänzliche Vergebung der Sünden, die andere reinigt ihn vom Staube u. s. w. (f. 140.) Wenn der Muslim im Kampfe fällt, so werden ihm all seine Sünden verziehen, er wird von der Plage des Grabes befreit und gegen den Todesschrecken gesichert und mit grossaugigen Huri's vermählt, er wird mit Ehrengewändern bekleidet, auf sein Haupt wird eine prächtige Krone ewiger Seligkeit gesetzt¹⁾. Diese und ähnliche Aussprüche Muhammeds erhalten durch Erzählungen von solchen, die ihren Freunden im Traume erschienen und über ihre Seligkeit berichteten, eine erhöhte Anziehungskraft. Wir müssen es Andern überlassen, wenn es nöthig sein sollte, zu beurkunden, wie Aeusserungen einer üppigen Phantasie in den Nimbus religiöser Hoffnung gekleidet, als Reizmittel gebraucht wurden, um den Kampfesmuth zu beleben. (f. 145 ff.)

Wir haben aus einer Fülle von Belegstellen nur eine sehr bescheidene Auswahl vorgelegt. Das Gegebene mag aber hinreichen, um zu zeigen, wie mächtig die religiösen Antriebe zum Krieg gegen die Ungläubigen hindrängten. So lange daher die Glaubenskraft in den muslimischen Bevölkerungen nicht ganz erstorben ist, wird nothwendig bald in diesem bald in jenem Theile des weiten Gebietes, das von Marokko bis über den Ganges, von Belgrad bis an das afrikanische Mondgebirg reicht, die Flamme des G'ihâd neu auflodern. Eines der letzten Beispiele war das von Abdelkader in Algerien²⁾.

يزوج من الحور العين وحلت عليه حلة الكرامة ويوضع على راسه تاج التوتار
 . والخلد f. 143. b. حور عين aus Koran 56, 22.

1) Wir können mit dem Verf. d. Abb. über den Djehâd in der *Révue Orient. et Alger.* (t. I. 1852, p. 450) nicht übereinstimmen, wenn er sagt, Abdelkader habe die Idee des Djehâd lediglich zum Vorwand für seinen Ehrgeiz genommen. Abdelkader fühlte sich ver-

IV.

Die Gesetzgebung regelte die aus der Religion entspringende Kriegsbegeisterung; sie sorgte dafür, dass dieselbe, nicht auf einzelne Orte und Zeiten, je nach den zufällig auftauchenden Anregungen beschränkt, hervortreten sollte. Der Krieg soll eine gemeinschaftliche Pflicht für die Muslimen insgesamt und jeden insbesondere sein. Das gilt nicht nur vom Falle der Abwehr eines Angriffes, sondern auch in soferne, als es Pflicht der Muslimen ist, selbst anzufangen¹⁾. Im Nothfall sollen selbst Frauen sich am Kriege betheiligen; in der Regel aber bleiben wenigstens die jüngern dem Schlachtfelde fern, um nicht etwa von den Ungläubigen weggeführt zu werden. Aus gleichem Grunde soll man auch nicht Abschriften des Koran mit in den Krieg nehmen²⁾, ausser wenn volle Sicherheit besteht, dass die Feinde nicht siegen.

Die zahlreichen Koranhandschriften, welche in verschiedenen Türkenkriegen erbeutet und in unsern Bibliotheken untergebracht wurden, beweisen, dass diese Gesetzesvorschrift nicht immer eingehalten wurde, oder dass man sich in manchen Fällen einer unbegründeten Zuversicht von Sicherheit überliess³⁾.

So stark übrigens der Geist und gesetzliche Buchstabe zum Kriege mit den Ungläubigen vorwärts drängte, so hat die Gesetzgebung doch nicht unterlassen, eine ehrenhafte und rechtmässige Eröffnung der Feindseligkeiten vorzuschreiben. Es soll denselben immer die Einladung zum Islam, oder zur Zahlung der Kopfsteuer (g'izyeh), vorangehen⁴⁾. Hat der Krieg begonnen, so ist die Schädigung des Feindes an Leib und Eigenthum nicht nur erlaubt, sondern auch Pflicht. Doch stellt das Gesetz gewisse Grenzen des Völkerrechtes fest, die nicht überschritten werden sollen. Zur Ergänzung dessen, was hierüber die Vikâyah (I. §. 6.) ausspricht,

möge der Grundsätze seiner Religion, der er mit ganzem Herzen sich ergeben zeigte, zum Kampfe verpflichtet. Wenn die Charakteristik Abdelkaders, die mir von seinem früheren Sekretär i. J. 1861 in Tunis gegeben wurde, richtig ist, so suchte er vor bedeutenden Unternehmungen sich durch nächtelanges Gebet zu stärken.

1) S. unten den ersten Abschnitt vom G'ihâd nach Vikâyah I. §. 1.

2) Vikâyah I. §. 8 Hidâyah v. Hamilton II. p. 147.

3) Die k. Hof- und Staatsbibliothek in München bewahrt drei erbeutete Koranabschriften. Cod. ar. 11. 17 u. 73.

4) Vikâyah I. §. 4. 5.

hören wir die von Chanykov — mit besonderer Rücksicht auf Persien — aufgestellten Bedingungen. Zehn Dinge sind verboten.

1. Der Kampf in den vier Monaten Reg'eb, Dulkade, Dulbig'g'e und Muharram. (Die Nothwendigkeit macht natürlich eine Ausnahme¹). 2. Kampf gegen das Verbot des Imâm. 3. Es ist ungesetzlich das Schlachtfeld zu verlassen, auf dem nicht doppelt so viel Feinde stehen, als Muslimen da sind. 4. Tödtung von Frauen ist unerlaubt, selbst wenn sie die Männer unterstützen. Dasselbe gilt von Kindern und Wahnsinnigen. 5. Die Tödtung der Friedensvermittler. 6. Verstümmelung der Ungläubigen durch Abschneiden von Nasen und Ohren. 7. Treulosigkeit, indem Feinde getödtet werden, nachdem durch den Imâm Sicherheit gewährt ist. 8. Verbergen der Beute. 9. Den Krieg in die Länge zu ziehen, bis zum Friedensschlusse (?). 10. Brunnenvergiftung, Vergiftung des Trinkwassers. Hierüber jedoch giebt es unter den Gelehrten Meinungsverschiedenheiten. Soweit Chanykov.

Was die Gattung der zu bekämpfenden Feinde betrifft, so sollte der eigentliche Krieg nur gegen Ungläubige geführt werden, also gegen Christen, Juden, Magier und Götzenanbeter.

Wir sehen jedoch im Verlaufe der Geschichte der muslimischen Staaten, dass sich die Anhänger verschiedener religiöser Meinungen gegenseitig durch den G'ihâd bekämpfen. So wurde der Krieg des Sultan gegen den Schah von Persien durch fünf Fetwa's als heiliger erklärt, da es ja galt, die von der Sunnah abweichenden Schiiten zurecht zu bringen²).

Um jedoch im Interesse eines bestimmten Landes gegen ein anderes muslimisches Gebiet Krieg führen zu können, war und ist es nicht nöthig, dass solche Glaubensverschiedenheiten in Rechnung kommen, wie beim Gegensatze von Sunniten und Schiiten; es genügt, dass eine gewisse Anzahl von Muslimen sich dem Gehorsam des Imâm entzieht, um einen Krieg zu veranlassen. Diejenigen Muslimen, welche dem

1) Vgl. Koran S. IX. 4 ff. 36. Sprenger L. M. III. 107. 479. 534. Unter Muhammed selbst kam ein Kriegszug im heiligen Monat Reg'eb vor. S. Sprenger, L. M. III. 105. Vgl. I. 295. Die Schlacht von Zalaka i. J. 1086 fand im Monat Reg'eb statt. Roudh el kartas übers. von Beaumier p. 207.

2) Hammer, Gesch. des osm. R. II. S. 477 (1577).

rechtmässigen Imâm nicht gehorchen, sind bughât „Empörer“ (von بَغْي). Der Krieg gegen solche ist an sich rücksichtsvoller, als der gegen Ungläubige, und hat nicht dieselben Folgen hinsichtlich der Tributpflicht der Besiegten; aber immerhin ist es ein Krieg. Die Geschichte lehrt, dass bei den unzähligen Kriegen dieser Art, welche Fürsten gegen Fürsten, Partheien gegen Partheien führten, ebenso empörende Grausamkeiten vorkamen, wie bei den Kriegen gegen Auswärtige. Die gesetzlichen Bedingungen dieser Gattung von Krieg geben die Rechtsbücher als einen Theil der Gesetze des G'ihâd. In der Vikâyah (s. u.) bildet das Kapitel von den Empörern (el bughât) den Schluss.

Der Abfall eines Muslim vom muhammedanischen Glauben wird nach der unwandelbaren Praxis des Islam an Männern mit dem Tode bestraft. Nie wurde hievon abgegangen. Die verschiedenen toleranten Erlasse der neuesten Zeit, namentlich in der Türkei und in Tunis bezüglich der freien Religionsübung, haben nur den Sinn, dass eingewanderte Bekenner des Christenthums, Judenthums u. s. w. vermöge ihres Religionsbekenntnisses nicht belästigt werden sollen. Keineswegs aber ist damit irgend etwas von jenen strengen Gesetzen zurückgenommen, die den Abfall vom Islam betreffen¹⁾. Es wird gegen diese Gattung von Ungläubigen nicht Krieg geführt²⁾, weil vorausgesetzt wird, dass sie nur einzeln auftreten. Aber es wird Gewalt gegen sie angewendet, ihre Güter werden zum Theil so behandelt wie die von besiegten Feinden.

Es kann uns daher nicht befremden, die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Behandlung der Apostaten betreffen, in den Rechtsbüchern mit jenen vom heiligen Kriege vereinigt zu finden. Der Islam wehrt nach denselben Grundsätzen, welche ihn bei der Verbreitung seiner Lehren nach aussen leiten, eine Minderung oder Störung nach innen mit gewaffneter Hand ab. Der Todesstrafe geht allerdings ein Bekehrungsversuch und eine Belehrung, freilich im Kerker, voran, aber nach kurzer Frist begegnet dem Hartnäckigen das Schwert³⁾.

1) Ein Abfallender heisst murtadd (المرتد).

2) Hidâyah II p. 717. Hamilton II. 152.

3) Die einzelnen Bestimmungen unter Vikâyah C. VII.

Die Geschichte ist reich an ausgezeichneten Beispielen von der Anwendung dieser Gesetze. Eine der auffallendsten Vollstreckungen derselben war die von dem sonst wohlwollenden Saladin an dem Mystiker und Philosophen Jahja Schihabeddin Suhrawerdi in Aleppo i. J. 1191 vollzogene¹⁾. In der neuesten Zeit hat die Hinrichtung des Reformators Bâb in Tebriz (19. Juli 1849) soviel Aufsehen gemacht, dass der Fall als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann²⁾.

Weniger bekannt ist das Schicksal von mehreren Predigern, die mit abweichenden Lehren im vorigen Jahrhundert in Cairo hervortraten. G'abarti³⁾ giebt in seiner Geschichte von Aegypten hierüber Nachricht. Gegen Neujahr 1699⁴⁾ trat ein Mann aus Fajûm in Cairo auf, welcher sich für einen erkorenen Weli ausgab. Die Leute liefen ihm von allen Seiten zu, die Zurückhaltung der Frauen beim öffentlichen Erscheinen hörte auf, indem diese sich mitten unter den Männern zum Weli hinzudrängten. Ehe jedoch die Bewegung weiter um sich griff, wurde der Arme im Schlosse von Cairo hingerichtet, obwohl er nicht soweit gegangen war, als ein murtadd nach dem Gesetze. Der Dichter Hig'âzi sorgte durch ein Zeitgedicht für die Verewigung dieses Ereignisses. Ebenfalls in Cairo trat unter Pascha Otmân (i. J. 1147—1734) ein Mann auf, welcher als Prophet gelten wollte. Er scheute sich nicht, seine Ansprüche in der Hauptmoschee elazhar vor den Gelehrten geltend zu machen. Er behauptete, wie Muhammed durch Erscheinungen des Engels Gabriel belehrt zu werden. Man begnügte sich für den Augenblick ihn mit Geisselhieben zu strafen. Pascha Otmân liess ihn als Wahnsinnigen in's Mâristan bringen. Als das Volk sich schaarenweise zu ihm herandrängte, nahm ihn der Pascha selbst in's Verhör. Jetzt wurde die vom Gesetze vorgeschriebene Einkerkering an ihm vollzogen. Als er darauf, in einer Versammlung von Ulema's feierlich ausgefragt, bei seinen Behauptungen stehen blieb, ward er noch einmal ermahnt,

1) Ibn Challikan ed. Wüstenf. n. 823.

2) Kasembeg im Journal Asiat. 1866. Nach diesem, Gobineau, les religions dans l'Asie centrale u. A. giebt einen übersichtlichen Bericht: Jul. Braun, Gemälde der muhammedan. Welt. 1870. S. 262 ff.

3) Cod. Ar. Monac. 400.

4) Cod. ar. 400 f 27. a. Ende des 2. g'omadi d. J. 1110.

von seinem Irrglauben abzulassen und dann, als er unerschütterlich blieb, hingerichtet¹⁾.

Ein Fall, der schon früher (i. J. 1711) dort vorgekommen war, verdient insofern erwähnt zu werden, als wir hier einen Vorläufer der spätern Wahabitenbewegung im Conflict mit den Rechtsgelehrten sehen. Hammer, der ihn nach türkischen Quellen, wenn auch nur im Vorübergehen berührt²⁾, nennt den reformatorischen Prediger einen Studenten, während er nach G'abarti ein Mann aus dem Volke war. Ein Scheich, der sich dieser Neuerung zuneigte, wurde hingerichtet³⁾.

Aus älterer Zeit ist für das Verfahren in solchen Fällen das folgende von Koscheiri⁴⁾ erzählte Faktum aus den Tagen der Abbasiden (um 900) lehrreich. Ein Sklave des Ibn Ahmed el Chalil denuncierte mehrere Sufi's von Bagdad bei dem Chalifen (als Irrgläubige); dieser befahl, ihnen die Köpfe abzuschlagen. Unter ihnen war der berühmte G'oneid, der sich durch seine Rechtskunde Sicherheit zu verschaffen⁵⁾ wusste, indem er nach dem Systeme von Abu Taur Rechtsgutachten gab. Dagegen Schâhân, Rakkâm und el-Nuri sammt einer Anzahl von andern, weniger berühmten, wurden zum Tode verurtheilt. Als nun auf dem Richtplatz der Armensünderteppich ausgebreitet wurde⁶⁾, trat el-Nuri den andern voran. Der Scharfrichter fragte: Weisst du, zu was du so eilest? Allerdings, erwiedert jener. Und was treibt dich dabei zur Eile? Er erwiederte: Ich gebe meinen Genossen eine Lebensstunde Vorthail. Darüber erstaunte der Scharfrichter und hielt inne. Man berichtete die Sache an den Chalifen und dieser wies sie nochmal an den Kâdi, um ihre Angelegenheit zu untersuchen. Der Kâdi warf dem Abulhasan el-Nuri Rechtsfragen auf, welche dieser befriedigend beantwortete. Da nahm dieser (der zum Tode verurtheilte el-Nuri) das Wort und sprach: Gott hat Diener, welche, wenn sie stehen, Gott dem Herrn stehen und wenn sie

1) G'abarti l. c. f. 143. b.

2) Gesch. des osm. R. IV. S. 120.

3) G'abarti f. 48. a.

4) Risalet, Cod. ar. Mon. 136 f. 173. Bulaker Druck p. 146.

5) فَمَا الْجَنِيدَ فَادَهُ تَسْتَرُّ بِالْفِقْهِ

6) فَبَسِطَ النِّطْعَ لَضَرْبِ اعْنَاتِهِمْ

reden, in Gott reden und er ordnet die Reden. Der Kâdi war zu Thränen gerührt, schickte zum Chalifen und liess ihm sagen: Wenn diese Leute Ketzer (Zandiks زنادقة) sind, dann giebt es auf dem Erdboden keinen Muslim. So wurden sie alle frei.

Das peinliche Gerichtsverfahren gegen Solche, die vom festgestellten System des Islam abweichen, ist nur eine Folge des geistigen Prinzips, worauf der G'ihâd beruht. Der Krieg selbst ist ja eine Art von Execution gegen die Ungläubigen. Der eigentliche Krieg geht jedoch nicht so weit, wie das gerichtliche Verfahren gegen abtrünnige Muslimen, denn diese können sich durch keine Art von Sühnegeld vom Tode loskaufen, ihr Hab' und Gut wird confiscirt. So streng stellt sich das religiöse Princip des G'ihâd in diesem Falle dar. Doch ist es keineswegs so geistig und ideal, dass bei der Anwendung auf die Ungläubigen die Rücksicht auf den materiellen Gewinn vergessen bliebe.

V.

Der nächste Erfolg der Kriege gegen die Ungläubigen zeigte sich in der Beute (غنيمة). Die Begierde nach solcher gehörte zu den stärksten Trieben in der gewaltigen Bewegung des Islam am Anfang und später zu allen Zeiten, wo überhaupt Kriege geführt wurden¹⁾. Auch solche Schriftsteller, denen nichts ferner liegt, als eine Verkleinerung des Islam, haben das anerkannt. „Unermessliche Beute bereicherte die Sieger, Karawanenzüge, beladen mit Gold, Silber, kostbarem Geräthe, Schaaren von Kriegsgefangenen, Heerden von Kameelen und Rossen zogen aus den arabischen Feldlagern in Irak und Syrien zurück nach Medyna, theils als Eigenthum der Soldaten, theils als gesetzliches dem Staatsschatze zufallendes Fünftel der Beute“²⁾.

„Es war ein Geschäft zum Betriebe des Raubes und der Plünderung en gros wider alle Andersgläubigen gegen Vertheilung des Gesellschaftsgewinnes, wozu man noch nebenbei die sichere Aussicht auf Einlass in das Paradies und die ewige Seligkeit in den Kauf erhielt“³⁾.

Die Gesetzgebung setzte der Willkühr und den allzu zügellosen

1) Die einzelne Kriegsunternehmung ist غَزْوَةٌ, ein Krieger غازي الغازی

2) Kremer, Geschichte der herrschenden Ideen des Islam 1868. S. 326.

3) Das. S. 328. Vgl. Sprenger, Leben Muh. III. Vorr. CXXII.

Neigungen in den Bestimmungen, die wir am Schlusse nach dem Lehrbuch der Vikâyah (K. II) geben, eine gewisse Schranke, namentlich in sofern, als die Aneignung und Vertheilung der Beute nicht den Soldaten überlassen und möglichst bis auf die Zeit des Wiedereintrittes in die eigene Heimath verschoben wurde.

Während das Gesetz sich darauf beschränkt, zu bestimmen, dass die Beute nach Abzug des Fünftels für den Fürsten, den kämpfenden Soldaten insgesamt gehöre und erst dann vertheilt werden solle, wenn der Kampf vorüber ist und volle Sicherheit herrscht (s. Hidâyah II. p. 163. Ham. Perron XI. p. 278. Mur. d' Ohsson III. p. 33), haben die Moralisten jede eigenmächtige Aneignung der Beute verpönt. Die Moral hat aus jenen Gesetzen die Folgerung gezogen, dass der Einzelne ein schweres Unrecht begehe, wenn er sich auch nur die geringste Beute aneigne. Na'hâs weiss eine bedeutende Anzahl von Prophetenaussprüchen anzuführen, welche die frühzeitige und eigenmächtige Aneignung von Beutestücken verpönen. Während nach den oben angeführten Zeugnissen der im Kampfe Gefallene ein Martyrer ist, wird er ein Kind der Hölle, wenn er eigenmächtig plünderte. Als nach der Schlacht bei Khaibar ein gewisser Soldat gefallen war, und wegen seiner Tapferkeit gepriesen wurde, soll Muhammed erklärt haben, dieser sei seines Martyrerpreises verlustig und befinde sich in der Hölle, weil er sich vor der allgemeinen Beutetheilung einen Burnus (عباءة) angeeignet habe. (Na'hâs, Mesh. 151. a.) Diese Unterschlagung (غلول) hebt den Glauben auf, wer sich dieses Verbrechens schuldig macht, ist nicht mehr zu den Gläubigen zu rechnen. (Das.) Moavia soll einst in einem Schreiben an die Bewohner (Gelehrten) von Baçra als authentisch erzählt haben, Muhammed sei einst von einem Soldaten um einen Pferdezügel vor der Beutetheilung gebeten worden. Da habe der Prophet geantwortet: Du hast mich um einen Zügel aus der Hölle gebeten, es steht dir nicht zu, dass du solches verlangest und mir nicht, dass ich es gewähre. (Das. 152. a.) Ferner wird berichtet, Muhammed habe gepredigt: Die Unterschlagung gehört zu den Kohlen der Hölle und die Schätze (welche man sich aneignet) sind Schätze der Hölle¹⁾. Ferner wer Kleidungsstücke sich aneignet, wird, mit ihnen

¹⁾ العلول من جمر جهنم والكنز كنز من النار Das.

behangen, zu seiner allgemeinen Schande am Tage der Auferstehung erscheinen. Unterstützt von solchen und viel stärkern Propheten-aussprüchen, welche die eigenmächtige Aneignung der Beute verpönten, konnte das Gesetz eine gute Schranke gegen die Raublust zügelloser Sieger bilden.

Die grössten Zügellosigkeiten pflegen ja bei der Plünderung unmittelbar nach dem Siege vorzufallen. Indessen musste die Strenge der Gesetzgebung doch einigen Vergleich mit den soldatischen Ansprüchen eingehen und dem Führer oder Regenten die Vollmacht zu augenblicklichen Remunerationen auf dem Schlachtfelde gewähren¹⁾.

Dass die Bestimmungen des Gesetzes, wodurch das regellose Plündern beschränkt wurde, weniger aus Beweggründen der Humanität, als des Eigennutzes hervorgehen, sieht man leicht ein. Allerdings ist dieser Eigennutz durch die Religion beschränkt; diese drängt jedoch das Interesse des Individuums vorzüglich deshalb zurück, um desto stärker das des Ganzen geltend zu machen.

Die Bestimmungen über die Gefangenen dienen hiefür zur Bestätigung. Auch sie gehören zur Beute im weiteren Sinne.

Hinsichtlich der Gattung der Beute wird nämlich ein dreifacher Unterschied gemacht. Was die siegreichen Krieger an den Leibern, oder an den Reitthieren der Erschlagenen finden, ist Salab (اسلاب plur. سَلَبٌ)²⁾. Ein anderer Theil der Beute sind die Gefangenen.

Die Frauen und Kinder bilden jedoch eine ganz andere Gattung von Gefangenen, als die kriegsgefangenen Soldaten. Diese (أسيرٍ plur. أسرى) werden nicht zur Kriegsbeute gezählt, wohl aber die Frauen und Mädchen; sie sind sabjon (سَبْجٍ)³⁾.

Auch Sklaven der Besiegten, die den Siegern Dienste leisten können,

1) Diese Gewährungen vor der gemeinsamen Beutetheilung heissen tanfil, von تَنَقَّل. S. unten Vikāyah II. §. 17 ff. Hidāyah von Hamilton I p. 180. Maverdi (p. 241) nimmt geradezu an, dass die Rüstung erschlagener Feinde dem Besieger gehöre. Nach dem Gesetze gehört aber eine Erlaubniss des Feldherrn zu solcher Aneignung.

2) Maverdi p. 241 ff.

3) Das p. 232 ff.

werden zu dieser Gattung von Kriegsbeute gerechnet¹⁾. Die Kriegsgefangenen können nur in dem Falle zur Beute gerechnet werden, wenn ihr Leben geschont wird und sie in die Sklaverei kommen. Was sonst mit ihnen angefangen werden könne, darüber waren die Rechtsgelehrten nicht ganz einig.

Nach der strengeren Ansicht Abu Hanifa's kann mit Kriegsgefangenen (asra اسرى plur. von اسير) der Feldherr, oder das Staatsoberhaupt nur zweierlei vornehmen²⁾: Er muss sie tödten lassen, oder in die Sklaverei schicken. Es steht nicht in seiner Befugniss, sie unentgeltlich frei zu lassen (المن), aber auch nicht, einen Lösepreis für ihre Freilassung anzunehmen (المفاداة بالمال). Málík stimmt überein, nur lässt er einen Austausch von Gefangenen zu. Schafei geht noch weiter, indem er dem Feldherrn, oder Fürsten zwischen vier Dingen die Wahl lässt: Er kann die Kriegsgefangenen 1) tödten, 2) zu Sklaven machen lassen; 3) er kann sie gegen Geld, oder gegen muslimische Gefangene frei lassen; er kann ihnen aber auch 4) ohne Entgelt die Freiheit schenken³⁾. Die Vertheidiger der laxeren Theorie berufen sich auf eine Koranstelle (47, 5), welche zwar die Tödtung des Gefangenen voranstellt, aber dem Feldherrn auch gestattet, gegen Lösegeld, oder auch ohne solches, dem Besiegten die Freiheit zu schenken. Die Rigoristen entgegnen, dass diese Koranstelle zu den widerrufenen (mansuch) gehöre⁴⁾, aber das Verfahren Muhammeds selbst in einzelnen Fällen und die allmähliche Erschlaffung der rein religiösen Auffassung des Krieges, führte zu Aenderungen und Ausnahmen.

Allmählig liess man jedenfalls von der Strenge ab, welche einzelne Juristen forderten. Masudi bemerkt⁵⁾, dass unter den abbasidischen Chalifen ein wechselseitiger Massenaustausch von Gefangenen, und zwar

1) S. Al Baçri Futu'h el scham ed. Calc. p. 60. وسبي ذراريهم وكانوا اول سبي سبي
من العراف وسبي منهم خالد سبيا كثيرة وكان من ذلك السبي ابو عمرة ابو عبد
الاعلي الشاعر وسيرين .

2) Diese Ansicht ist in der Vikayah vertreten.

3) Maverdi p. 226. Vgl. Hidayah Text II. p. 721. Uebersetzt v. Hamilton II. 161.

4) S. Beidawi z. St.

5) S. Notices et Extraits VIII. p. 193 ff.

zunächst gegenüber den Byzantinern vorgekommen sei. Früher hätte man wohl einzelne Gefangene losgekauft, aber nie ganze Schaaren. Der erste Loskauf dieser Art sei nach dem Feldzuge des Jahres 189 (d. i. 804) gegen Kaiser Nicephorus durch Harun ar raschid vollzogen worden. 3700 gefangene Muslimen, Männer und Frauen, seien bei dieser Gelegenheit befreit worden. Der zweite Loskauf fiel unter demselben Chalifen im Jahre 192 (807) vor. Masudi giebt uns einen Begriff von den Umständlichkeiten eines solchen Austausches, indem er berichtet, das einemal habe man 12, das anderemal 7 Tage gebraucht, um die Auslieferung, für welche jedesmal ein Bevollmächtigter von Seiten des Chalifen aufgestellt war, zu bewerkstelligen.

Er erstattet noch von zehn andern Verhandlungen dieser Art Bericht, deren letzte in das Jahr 335 (964), also in die Regierungszeit des Chalifen Moti und des Kaisers Constantin fällt¹⁾.

Die blosse Auswechselung von Gefangenen stand den strengen Grundsätzen jedenfalls näher, als die Annahme eines Lösegeldes (فَدَا, غَدِيَّة); und doch wurde nicht selten Geld für die Befreiung von Gefangenen angenommen. Die Piraten Nordafrika's trieben mit der Loskaufung der Gefangenen einen förmlichen Handel. Das für die Ausgelösten erhaltene Geld kann zur Beute gerechnet werden. Hiezu gehört auch, was an beweglichen Gütern von den siegreichen Muslimen zum augenblicklichen Gebrauche weggenommen und genossen, oder zur Heimführung zusammen getragen wurde. (غَدِيَّة im engeren Sinne.)

Dass die kriegführenden Truppen in Feindesland das zu ihrem Unterhalte Nöthige nehmen, wo und wie sie es erhalten können, versteht sich von selbst, und ist vom Gesetze ausdrücklich anerkannt²⁾. Beim Durchzuge durch das Gebiet von steuerzahlenden Zimmi's (unterworfenen Christen u. s. w.) haben diese die Pflicht, die Truppen auf kurze Zeit zu verpflegen³⁾. Diese Art von Bezügen gehört indess weniger zur Beute, als zu den Steuerauflagen.

1) Notices et Extraits l. c. p. 197.

2) Vikayah II. §. 7.

3) Die Art und Weise der Verpflegung ضيافة ist zum Theil durch Verträge stipulirt worden S. Maverdi p. 250: ارزاق ausser g'izyeh bei Makrizi, Sacy, mém. II. p. 24.

Die Kriegsbeute besteht in beweglicher Habe, in Frauen und Kindern und in den zu Sklaven gemachten Kriegsgefangenen¹⁾.

VI.

Der Friedensschluss mit einem Feinde, der sich nicht unterwirft, um Vasalle der Muslimen zu werden, hat eigentlich nur den Sinn eines Waffenstillstandes; denn einen unbedingten Frieden mit Ungläubigen giebt es nach dem Grundprincip des g'ihâd nicht. Der Friede (صلح) kann nur dann rechtmässig geschlossen werden, wenn er vom Interesse des ganzen Islam oder der kriegführenden Abtheilung der Muslimen gefordert wird. Dieses Interesse kann einem schwachen Feinde gegenüber der Lösepreis sein. Das Gesetz bestimmt, dass die Muslimen, wie sie unter gewissen Bedingungen ohne Entgelt Frieden schliessen können, auch eine Brandschatzung annehmen dürfen. Betrachtet man eine solche Leistung vom gewöhnlichen Standpunkt, so kann man darin nichts, als eine besondere Art von Beute sehen. Statt dass der siegreiche Feldherr eine unbestimmte Summe von Geld und anderem beweglichen Vermögen durch die Soldaten mit äusserlich fühlbarer Gewalt wegnehmen lässt, wendet er die drohende Macht der Kriegsüberlegenheit an, um sich eine bestimmte Summe bringen zu lassen. Die Juristen unterscheiden jedoch hiebei die Umstände: Erkauft der Feind den Frieden, ehe noch die muslimischen Truppen die Grenze überschritten haben, so wird diese Leistung als Friedenstribut wie die Kopfsteuer (g'izyeh) angesehen und behandelt; sind die Muslimen in das Land des Feindes bereits eingedrungen, dann ist die Leistung eine Beute, von welcher nach den weiter unten näher zu erläuternden Normen der fünfte Theil als heilig abgesendet, das übrige dem Heere überlassen wird²⁾. Ein anschauliches Beispiel von solchen Erpressungen aus früher Zeit bietet

1) In historischen Berichten wird jede dieser Arten von Beute durch ein bestimmtes Verbum ausgedrückt; غنم bezieht sich auf bewegliche Habe, سبي auf Mädchen, Frauen und Kinder, أسر auf kriegsfähige Männer. Ein Beispiel aus Ibn el Athir bei Amari biblioth. Arab. Sic. p. 245. غنمت وسبت وأسرت كثيرا Die Schaar (سرية) machte Beute an Hab und Gut. an Frauen und Soldaten.

2) Hidayah II. p. 716.

die Eroberung kaukasischer Distrikte dar. Hier kam es öfter vor, dass der Friede gegen eine Leistung von 10, 20 bis 30 tausend Schäffel Waitzen und gegen die Ablieferung von 50 Mädchen und ebenso viel Jünglingen gewährt wurde¹⁾.

Nicht selten nahmen die Sieger Geisseln (رهين), welche nicht eher freigegeben wurden, als bis der Friedenspreis bezahlt war. Dadurch wird dieser ebenso ein Lösegeld (fidyeh), wie die Leistung für die Loslassung von Kriegsgefangenen²⁾. Das Gesetz begünstigt die rüstige Fortsetzung des Krieges gegenüber dem Friedensschlusse, auch wenn dieser Geld einträgt; ganz entschieden missbilligt es das Erkaufen des Friedens um Geld, weil das eine Schmach für die Anhänger des Islam wäre³⁾.

Hinsichtlich der Gewährung von Schutzzusicherung für Einzelne, oder kleinere Gruppen von Leuten aus dem bekriegten Lande, ist die Gesetzgebung ziemlich liberal. Eine solche Gewährung (امان) soll nicht nur dann aufrecht bleiben, wenn sie vom Heerführer, sondern auch wenn sie von einem einzelnen Muslim, wie gering er seinem Stande nach auch sein mag, ausgesprochen ward⁴⁾. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Person, welcher eine solche Sicherheit für Leben und Eigenthum gewährt wurde, den Muslimen nützlich war und auf keinen Fall Schaden oder Gefahr bringt. Wäre solches zu besorgen, so würde nicht nur die Sicherheitserklärung annullirt, sondern der Muslim, welcher sie ausgesprochen, würde auch bestraft⁵⁾.

Was den Friedensschluss mit einer Stadt, oder einem Lande, oder einem Heere betrifft, so ist die normale Dauer zehn Jahre⁶⁾.

Wäre es gegen das Interesse des Islam, diese Zeitdauer einzuhalten, so müsste der Friede eigens aufgekündigt werden. Nur wenn der Feind treulos handelt, soll auch ohne eigene Aufkündigung der Krieg fortgesetzt werden⁷⁾.

1) Beladori 208 ff.

2) فدیه S. Ibn el Athir ed. Tornberg IV. 380. Vom Jahr 82 (Chr. 701).

3) Hidayah II. 716.

4) Vikayah unten I. 13.

5) Vikayah das.

6) Hidayah, Commentar II. 715.

7) Vikayah I. 10.

Dieser Grundsatz der Gerechtigkeit hielt freilich nicht Stand, wenn er sich mit einer starken Eroberungslust auszugleichen hatte. Das zeigte sich, als Sultan Selim II. nach dem Besitze von Cypren, das damals den Venetianern gehörte, lüstern wurde. Würden wir dem Berichte des Bartolomeo Sereno trauen dürfen, so hätte Selim den Frieden mit der Republik, angeregt von der Beredtsamkeit des Mustafa Pascha, aus niedrigen Gründen des Vortheils allein, treulos gebrochen¹⁾. Zuverlässiger ist die aus türkischen Quellen geschöpfte Nachricht, dass Selim vor dem Beginne der Feindseligkeiten ein Rechtsgutachten vom Mufti Abu Suud Effendi verlangte und erhielt, wodurch das Gewissen des eroberungslustigen Sultans hinsichtlich des Friedensbruches beschwichtigt wurde: „Sobald ein Nutzen erscheint, sei es ein dauernder, sei es ein vorübergehender, so ist's zur erspriesslichen Zeit erforderlich, den Frieden zu brechen. So schloss der Prophet (über ihn sei Heil!) im sechsten Jahre der Flucht bis in's zehnte Jahr Frieden mit den Ungläubigen, und Ali (dessen Angesicht verherrlicht werden möge) schrieb den Friedensvertrag; dennoch fand er es am nützlichsten, im folgenden Jahre den Frieden zu brechen“²⁾.

Durch eine ähnliche treulose Ueberraschung wurde den Venetianern von Ibrahim I. (1648) die Insel Creta entrissen³⁾.

Unter allen Umständen musste das Beispiel Muhammeds für alle Folgezeit maassgebend sein. Er sanktionirt die Kündigung von ungünstigen Verträgen im Koran (9, 4 ff. Sprenger L. M. III. 478) und wird von seinem sorgfältigsten Biographen von der Makel des Treubruches nicht freigesprochen. (Sprenger III. 159 ff.)

-
- 1) „Questi nomi che chiamano modestia, equità, ragione e simili, alle guerre dei nostri superiori sono stati sempre vani vocaboli.“ Commentario della guerra di Cipro. Monte Cassino 1845 p. 31.
 - 2) S. Hammer, Gesch. des Osm. R. II. Pesth. 1834. S. 402. Dieses Fetwa ist bereits von Mur. d'Ohsson mitgetheilt. III (fol.) S. 30. Hammer verweist auf den christlichen Friedensbruch vor der Schlacht bei Warna (1444) nach dem Rathe des Legaten Cesarini, worüber Gesch. des Os. R. I. S. 353 ff.
 - 3) Bisaccioni in der Fortsetzung von Sansevino, Hist. univ. Venet. 1644. II p. 511 u. Muradgea d'Ohsson. l. c.

VII.

Ein bleibender Friede kann nach den Grundsätzen des Islam nur mit Solchen geschlossen werden, welche die Religion des Koran annehmen oder sich als Vasallen (Zimmi) unterwerfen und die auferlegten Steuern zahlen. Wer die finanzielle und sociale Stellung dieser Zimmi kennt, begreift wohl, wie es kam, dass die Bewohner der meisten eroberten Länder zum Islam übertraten. Wir wollen zuerst die sociale Lage prüfen. Hiezu ist nöthig, dass wir die Schutzbefohlenen (Mustamin) von den Zimmi unterscheiden. Ein Mustamin¹⁾ ist Jeder, welcher in fremdem Lande für seinen temporären Aufenthalt Sicherheit des Eigenthums und der Person genießt. Mustamin kann demnach ebensogut ein muslimischer Kaufmann, der sich Geschäfte halber in einem christlichen Lande aufhält und hiefür die Genehmigung der Regierung erwarb, sein, wie ein Christ, der zu seiner Erholung oder in Geschäften, mit Erlaubniss der muslimischen Regierung in einer muslimischen Stadt verweilt. Zimmi dagegen kann nie ein Muslim sein. Es lag im Interesse muslimischer Staaten, solche Bedingungen für die Sicherheit von fremden, unter Muslimen wohnenden Geschäftsleuten aufzustellen, die auch für auswärts lebende Muslimen anwendbar waren.

Doch begünstigt die Gesetzgebung weder das längere Verweilen von Muslimen in fremden Ländern, noch das von Christen u. s. w. in den muslimischen Städten. Der Schutz für einen Fremden in muslimischen Ländern soll kein volles Jahr dauern²⁾; will z. B. ein Kaufmann länger mit Sicherheit bleiben, so muss er in die Klasse der Zimmi eintreten und die Kopfsteuer u. s. w. bezahlen.

Die Gesetzgebung beschäftigt sich sowohl mit den Vermögensverhältnissen der Mustamin, als mit ihrer persönlichen Sicherheit. In ersterer Beziehung fällt die Bestimmung auf: „Kehrt ein Schutzbefohlener zurück, so ist er vogelfrei.“

Durch die Hidâyah wird diese Bestimmung in folgender Weise erläutert. Wenn ein Schutzbefohlener den Ort verlässt, an welchem er Schutz genossen hat und bei einem Muslim oder Zimmi, also einem

1) مُسْتَأْمِنٌ ist Jener, der eine أمانة oder einen أمان sucht.

2) Vikayah C. IV. §. 7.

ansässigen Christen oder Juden, ein Depositum zurückliess, oder eine Schuldforderung zu bereinigen unterliess, so übernimmt die Obrigkeit keine Verantwortlichkeit für die Schädigung seiner Person und für sein Eigenthum; oder diess geschieht nur unter besondern Umständen¹⁾.

Unter den Bestimmungen über das Eigenthum des Mustamin bedarf diejenige ganz besonders einer Erläuterung, welche sich auf das Depositum „bei einem Unantastbaren“ bezieht. Bei dieser „Unantastbarkeit“ ist ein Ausdruck im Spiel, welcher abstract (als عَصْمَةٌ 'içmet) ursprünglich „Unschuld“²⁾ und concret (معصوم ma'çum) „schuldlos“ bedeutet.

Im juridischen Sprachgebrauch wird dieser Ausdruck sowohl von Sachen, als Personen in einem eigenthümlichen Sinne gebraucht, der dadurch zum Theil klar wird, dass wir den Gegensatz ibâ'het (إِبَاحَةٌ) und mubâ'h (مُبَاحٌ) festhalten.

Mubâ'h ist eine Person, welche vom Gesetze weder hinsichtlich ihres Gutes noch des Lebens geschützt ist. Im Gegentheil hiezu ist ein ma'çum „ein Unantastbarer“ derjenige, den man weder am Leben, noch am Eigenthum antasten darf, ohne der Ahndung des Gesetzes anheim zu fallen. Ein Gut, das vor dem Gesetze als durch Kauf, Erbschaft u. dgl. rechtmässig erworbenes Eigenthum anerkannt werden muss, ist „unantastbar“ ma'çum. Diese „Unantastbarkeit“ (عَصْمَةٌ) hat Grade. Unter gewissen Umständen ist ein Gut, oder eine Person in der Art „unantastbar“, dass eine Verletzung derselben durch eine Geldbusse gesühnt wird; der ist 'içmet mu'kavimeh (عَصْمَةٌ مُقَوِّمَةٌ). Weniger hoch steht die Unverletzbarkeit, wenn ein Angriff auf sie bloss eine Verschuldung, oder ein Verbrechen mit sich bringt (عَصْمَةٌ مُؤْتَمَةٌ) 'içmet mu'timeh, ohne zugleich eine Geldbusse einzuschliessen³⁾. Der höhere Grad der Unverletzbarkeit haftet nur den Bekennern des Islam an⁴⁾.

Für die Gerichtspraxis waren die Fragen von den Schutzbefohlenen,

1) Hidayah von Hamilton II. 198.

2) Bei den Propheten und Engeln ist 'içmet gleich Sündenlosigkeit s. Liber Mewakif ed. Soerensen p. 236 f.

3) S. Hidayah II. S. 770 Hamilton II. S. 201.; dann Hidayah II. 799 ff.

4) تعلق العصمة المقومة بالاسلام Hidayah II p. 771.

von ihrem Eigenthumsrecht u. s. w. vom grössten Interesse, weil in jedem einzelnen Falle der Kadi einzugreifen hatte. Dagegen war die sociale Stellung der Zimmi für sie von geringerer Bedeutung, weil die Regelung derselben vorzüglich Sache des Regenten war. Die ursprüngliche Gesetzgebung hatte sich darauf beschränkt, die nothwendigsten Garantien der gegenseitigen Sicherheit zu gewährleisten. Allmählig bildeten sich Gewohnheitsrechte und Gewohnheitspflichten, die zum Gesetze wurden. Unter Zimmi, genauer Dimmi¹⁾ versteht man einen Christen, Juden, oder überhaupt einen Nicht-Muslim, der in einem muslimischen Gebiete ansässig ist und Staatsschutz geniesst.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes, wie es in der Vikâyah vorkommt, möchte man anzunehmen geneigt sein, dass die Zimmi in jeder Hinsicht den Muslimen im Staate gleichgestellt wären: „Gehen sie hierauf ein — auf die Zahlung der Kopfsteuer — so nehmen sie an unsern Rechten und Pflichten Theil, wörtlich: so ist für sie, was für uns ist, und auf ihnen, was auf uns ist.“ (Vik. I. 4.) Das gilt jedoch nur vom Anspruch auf Schutz des Eigenthums und des Lebens, wie andererseits von der Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben. Doch gerade schon hierin besteht zwischen dem Zimmi und Muslim ein grosser Unterschied. Der grösste in der socialen Stellung.

Die Zimmi's sind zwar nicht durch positive Gesetze der ältern Zeit, aber durch eine Gewohnheit, die allmählig zum Rechte ward, von Staatsämtern ausgeschlossen. Thatsächlich sehen wir zu verschiedenen Zeiten Juden und Christen in Aemtern, manchmal auf sehr einflussreichen Posten; sobald aber die Zahl von beamteten Zimmi's steigt, oder einzelne die Bedeutung ihrer Stellung öffentlich zeigen, wacht der Geist des Islam auf, und fordert die Absetzung der Begünstigten und Präventivmaassregeln für die Zukunft.

In Aegypten waren die klugen Kopten den Eroberern für die Verwaltung, besonders im Finanzfache, geradezu unentbehrlich; alle vernünftigen Statthalter dieses Landes wie die spätern Beherrscher, ver-

1) ذِمِّي kommt von ذِمَّة was nach dem Kamus ein „Bündniss“ عَهْد, einen Vertrag bedeutet. Wir halten die Schreibart Zimmi fest, weil sie von den meisten Schriftstellern angewendet wird.

wendeten sie in den Kanzleien; aber die Zeloten nahmen immer wieder einen neuen Anlauf, sie zu verdrängen und jene Chalifen und Sultane, die entweder aufrichtig zur muslimischen Aktionspartei hielten, oder es mit ihr nicht verderben wollten, entzogen den Christen und Juden die Staatsämter. Wir haben von einem Juristen des 14. Jahrhunderts, Muhammed ibn Ali ibn Nakḳâs'h eine Monographie über die Frage, ob Zimmi's zu Aemtern zuzulassen seien ¹⁾. Ibn Nakḳâs'h hatte im Jahre 759 (1357) hierüber amtlichen Bescheid zu ertheilen. Er beruft sich zwar, um das Unzulässige der Anstellung von Zimmi's zu beweisen, auf keine positive Gesetzesstelle, aber auf den Gesamtconsens der Muslimen ²⁾ und sagt, es gebe unter den Ulema Keinen, der nicht für das Unstatthafte solcher Anstellungen entweder durch ausdrückliches Verbot, oder doch durch Missbilligung Zeugniß gebe.

Unter den ersten Chalifen, welche gegen die christlichen Staatsdiener einschritten, wird Omar ben Abdulaziz (717—720) erwähnt. Bei diesem Herrscher war dieses Verfahren Folge einer aufrichtigen fanatischen Gesinnung. Andere wurden mehr von Aussen gedrängt. So Almançûr, welchem bei Gelegenheit einer Wallfahrt nach Mekkah an der Kaabah in's Gewissen geredet ward: „Fürst der Gläubigen! Du hast den Zimmi's Macht über die Muslimen gegeben, sie quälen und unterdrücken sie, sie berauben sie ihres Landbesitzes und ihrer Schätze, sie behandeln sie mit Roheit — wisse, dass sie dir am Tage des Gerichts von keinem Nutzen vor Gott sein werden.“ Almançûr versprach Abhülfe und gab sogleich Befehl, geschickte Muslimen zu suchen, welche die Stellen der Zimmi's einnehmen sollten ³⁾. Aehnliche Klagen und Maassregeln erneuerten sich unter el Mahdi, welcher auf verschiedenen Posten in Mesopotamien Christen angestellt hatte, unter Harun arraschid und Almamun, dessen Anwesenheit in Aegypten benützt wurde, um über die Einmischung der Kopten in Staatsgeschäfte zu klagen. Historische Erinnerungen und Verse der Dichter vereinigten sich mit den gewichtigen Vorstellungen

1) Französisch von Belin unter dem Titel: *Fetoua relatif à la condition des Zimmis*. Paris 1852. Ibn Nakḳâs'h starb in Kairo 763 (Chr. 1362).

2) *إجماع المسلمين* Belin S. 3.

3) l. c. S. 20.

angesehener Personen, um die Mubâshir¹⁾ zu verdrängen. Unter Mutawakkil indessen hatten sich diese unglücklichen Erben ägyptischer Rührigkeit so unentbehrlich gemacht, dass ihrer am Hofe des Chalifen, namentlich bei seiner Mutter und andern Angehörigen der Regentenfamilie, 235 angestellt waren.

In allen Provinzen hatten sie die bedeutendsten Posten inne; der genannte Chalife entfernte sie²⁾; doch schon el MuktaDIR billah war wieder genöthigt im Jahre 295 (907) die Zimmi's aus den Kanzleien zu vertreiben und ihnen die Aemter zu entziehen, welche sie schnell wieder eingenommen hatten. So ging es fort bis zu der Zeit, in welcher Ibn Naḳḳâs'h schrieb. Mit besonderem Wohlgefallen erwähnt derselbe, wie die ihm gleichzeitigen Mamlukensultane, namentlich auch el Melik el nâçir ben Kalâun (c. 1360), das Gesetz des Propheten aufrecht erhielten und die Missbräuche hinsichtlich der Anstellung von Zimmi's abschafften.

Es war natürlich, dass bei den ursprünglichen Besitzern des Landes, wie die Kopten in Aegypten waren, sich das Bewusstsein geltend machte, dass sie im Lande ihrer Väter besondere Ansprüche machen dürften. War nun der Eine oder der Andere zu einem beträchtlichen Amte und hiedurch zu Vermögen gelangt, so brachte es der Charakter des Orients mit sich, dass bei feierlichen Besuchen und Festlichkeiten eine gewisse Pracht in Kleidung, Begleitung, Dienerschaft und ähnlichem gezeigt wurde. Davon, nahmen die stolzen Sieger, nicht selten vom fanatischen Pöbel gedrängt, Veranlassung, jene erniedrigenden Gesetze neuerdings einzuschärfen, oder zu vermehren, welche befahlen, dass die Zimmi's in Kleidung und Einrichtung sich von den Muslimen unterscheiden und äusserlich die Zeichen der Knechtschaft tragen sollten.

Empfindlicher, als alle andern Bestimmungen sind jene, welche die Ausübung der Religion beschränkten. Zwar wurde dem steuerzahlenden Zimmi nicht verwehrt, seiner Religion treu zu bleiben, vorausgesetzt, dass er auf den Einfluss, die Ehre und den Gewinn der bedeutendsten Aemter verzichtete und sich die auffallendsten Demüthigungen, dann die

1) مَبَاشِرٌ „qui tractat negotium, qui praeest alicui operi, procurator, inspector, commissarius“.

Meninski.

2) Belin S. 29 ff.

unbilligsten Geldauflagen gefallen liess. Indess waren auch der Ausübung des Cultus verschiedene Schranken gezogen. Diese, wie die übrigen Beschränkungsgesetze für die Zimmi's waren jedoch nicht zu allen Zeiten und nicht an allen Orten gleich.

Nach Maverdi¹⁾ muss man zwei Klassen dieser Bedingungen unterscheiden, gesetzlich bestimmte (mustahakk) und beliebige, oder vielmehr sehr wünschenswerthe (mustahabb). Beiderseits werden sechs aufgezählt: 1) die Zimmi's sollen den Koran nicht lästern, ihn nicht verbrennen, 2) sie dürfen Muhammed nicht einen falschen Propheten nennen, ihn überhaupt nicht schmähen, 3) sie dürfen die muslimische Religion nicht tadeln, 4) dürfen weder ehelichen, noch ausserehelichen Umgang mit muslimischen Frauen haben, 5) keinen Muslim zum Abfall verleiten; weder seinem Vermögen, noch seinem Leben nachstellen, 6) sie dürfen den Feinden der Muslimen nicht Hilfe leisten und die Wohlhabenden derselben nicht in ihre Wohnung aufnehmen. Die Verletzung dieser Bedingungen wird als Bruch des Vertrages betrachtet, welcher die Zurückziehung des Staatsschutzes und Bestrafung zur Folge hat. Die Verletzung jener Bedingungen, die als sehr wünschenswerth (mustahabb) bezeichnet sind, bringt zwar nicht den Verlust des Schutzrechtes, aber Bestrafung mit sich. Es sind ebenfalls nach Maverdi sechs: 1) Sie sollen sich in ihrer Kleidung von den Muslimen unterscheiden, namentlich durch den Gürtel (zonâr) und die besondere Farbe und den Stoff ihres Rockes, 2) ihre Gebäude sollen sich nicht über die der Muslimen erheben; wenn sie nicht niedriger sind, sollen sie wenigstens gleich sein, 3) sie sollen nicht den Schall ihrer Glocken vernehmen lassen und nicht die Recitation ihrer Bücher (den Chorgesang) und nicht ihre Lehre von Esras und Christus (Predigt), 4) sie sollen nicht öffentlich Wein trinken, Schweinefleisch essen, oder ihre Kreuze zur Schau tragen, 5) sie dürfen ihre Todten nur in aller Stille begraben und müssen sich der lauten Wehklagen und Trauerfeierlichkeiten beim Begräbniss enthalten, 6) sie dürfen sich nicht der Pferde zum Reiten bedienen, wohl aber der Maulthiere und Esel. Mit diesen Bestimmungen sind zum Theil jene 24 im Einklang, die auf den Chalifen Omar zurückgeführt werden²⁾. Doch

1) S. 250.

2) Hammer, des osman. Reiches Staatsverfassung I. S. 183 ff.

enthalten diese auch Eigenthümliches: 1. Die Christen und Juden dürfen in den uns (Muslimen) unterworfenen Ländern keine Klöster, Kirchen oder Einsiedeleien bauen. 2. Sie dürfen ihre Kirchen nicht ausbessern. 3. Diejenigen, welche in der Nachbarschaft von Muslimen wohnen, dürfen ihre Häuser nur in dem Falle einer dringenden Nothwendigkeit ausbessern. 4. Sie werden für die Durchreisenden die Thore der Klöster und Kirchen vergrössern. 7. Sie dürfen den Kindern den Koran nicht lehren. 8. Sie dürfen nicht unter sich Recht sprechen. 9. Sie dürfen keinen aus ihrer Mitte hindern, Muslim zu werden. 10. Sie werden sich gegen die Muslimen ehrerbietig betragen, bei ihrem Eintritte aufstehen und ihnen den Platz überlassen. 12. Sie dürfen nicht das gelehrte Arabisch (die Schriftsprache) lernen. 13. Sie dürfen kein gesatteltes Pferd besteigen, keinen Säbel oder andere Waffen tragen weder zu Hause, noch ausser dem Hause. 20. Sie dürfen nur still für die Verstorbenen beten. 21. Die Muslimen dürfen auf christlichen Kirchhöfen, die nicht mehr zum Begräbnisse dienen, ackern und säen. 22. Christen und Juden dürfen nicht Sklaven zu Dienstboten haben. Schliesslich wird jedoch anerkannt: 24. Wenn ein Christ oder Jude von einem Muslim misshandelt wird, zahlt dieser die darauf gesetzte Geldstrafe. — Mehrere der gehässigsten dieser Bestimmungen kamen selten, wenigstens nicht dauernd in Ausführung.

Hinsichtlich der Kirchen hielt man im Ganzen fest, dass zwar nicht neue gebaut, die bereits vorhandenen dagegen erhalten und ausgebessert werden dürften. Selbst mitten in dem fanatischen Rückschlag, der auf die Kreuzzüge folgte, hatte ein Rechtsgelehrter den Muth, dieses Prinzip aufrecht zu erhalten. Nachdem die kräftigen Mamluken-Sultane Aegyptens die letzten Bollwerke der Kreuzritter in Palästina zerstört und das mit denselben verbundene Kleinarmenien öfters geplündert hatten, wurden (um 1300) allgemeine Maassregeln gegen die Zimmi's überhaupt und die Christen insbesondere angeordnet. Die Juden mussten gelb, die Samaritaner in Nablus roth, die Christen blau gekleidet erscheinen u. s. w. Das Volk, weit entfernt, durch diese Maassregeln befriedigt zu sein, wurde durch sie zu den äussersten Gewaltthätigkeiten ermutigt. Man schickte sich an, die Kirchen, namentlich von Cairo, zu zerstören; die Ulema's, Rechtsgelehrten und Kâdi's versammelten sich, um dieses Vor-

haben gesetzlich zu sanktioniren. Der Kâdi Ibn er Refaa, der einen hohen Rang unter den Justizbeamten einnahm, soll bereits ein Fetwa gefertigt haben, das die Zerstörung der Kirchen sanktionirte. Nach lebhaftem Dispute in der Versammlung der Rechtskundigen ergriff endlich der Ober-Kâdi Takieddin das Wort und fomulirte ein Fetwa, welches verbot, Kirchen anzutasten, es wäre denn, dass sie erst neu erbaut wären. In diesem Falle sollten sie zerstört werden¹⁾.

So stürmisch indess in Aegypten die Pöbelleidenschaften gegen die Zimmi's in einzelnen Zeiten andrangen, so war doch ihre Lage in diesem Lande verhältnissmässig gut.

Die Kopten waren von Anfang an bis in's tiefe Mittelalter hinein den Herrn des Landes unentbehrlich und so schuf sich für viele derselben eine Art von günstiger Ausnahme.

Das glänzende Beispiel eines solchen von den Umständen erzwungenen Ausnahmestandes bildet Armenien von der Mitte des neunten, bis zu jener des eilften Jahrhunderts. Die tapfern Bewohner jenes Berglandes hatten sich von der Zeit der ersten Berührung nach der Mitte des siebenten Jahrhunderts eine wohlbegründete Achtung bei den Arabern erkämpft. Die Abneigung gegen die byzantinischen Eingriffe in ihr politisches und religiöses Leben machte sie der Chalifenherrschaft bis zu einem gewissen Grade geneigt. Daher wurden allmählig armenische Fürsten als Statthalter der Chalifen aufgestellt. Endlich erhielt Aschod aus dem Geschlechte der Bagratiden die Insignien der königlichen Würde²⁾. Der königliche Statthalter schaltete im Lande mit beinahe unumschränkter Herrschaft. Freilich wurde der Tribut nicht erlassen und musste der König von Armenien in Kriegsfällen sich zum Chalifen halten³⁾.

Am drückendsten wurde die Lage der Zimmi's, namentlich der

1) Ibn Nakkâsh, der bei Bölin S. 72 diesen Vorgang erzählt, beurtheilt dieses Fetwa, welches die Kirchen Aegyptens rettete, sehr ungünstig. Vgl. über diese Verfolgungsgeschichte Wansleb, hist. de l'égl. d'Alexandrie p. 327. Renaudot, hist. patr. p. 603. Weil, Abbasidenchalifat in Egypten I. p. 268 ff.

2) Chamich, History of Armenia II. p. 9. A. D. 885.

3) Ibn Chaldun gibt den Tribut Armeniens in der Zeit Mamuns zu 13 Millionen Dirhems, abgesehen von Naturalleistungen, an. Proleg. von Quatrem. arabisch I. p. 324. Uebers. p. 366.

christlichen, in den nordafrikanischen Staaten seit der Eroberung Granâda's durch die Christen. Der G'ihâd wurde hier vorzüglich auf das Meer verlegt¹⁾, brachte viele Christensklaven ein und forderte gegen die ansässigen Christen grosse Strenge.

Mitten inne dürften die Raya's des türkischen Reiches stehen²⁾.

Das im osmanischen Reiche beliebte System, einen Theil der Gerichtsbarkeit über die Zimmi's den geistlichen Oberhäuptern der einzelnen religiösen Genossenschaften³⁾ zu überlassen, wurde übrigens bereits lange vor der türkischen Herrschaft angewendet. Der Patrirach der Nestorianer ist ihr oberster Richter und verfügt zu diesem Zwecke über eine Anzahl von Bewaffneten. So war selbst unter den Mamluken der koptische Patriarch Aechmalotarch, Dayen⁴⁾. Den muslimischen Regierungen lag in der Regel bei den Zimmi's alles an der Unterwerfung und der Zahlung der Abgaben.

VIII.

So hart die Bedingungen waren, welche den Zimmi's hinsichtlich ihrer socialen Stellung von den siegreichen Muslimen auferlegt wurden, so oft dieser Druck auch Einzelne und die Bewohner ganzer Gegenden zur Annahme des Islam hindrängte, so musste es doch in der Absicht staatskluger Regenten liegen, das Loos dieser Unterthanen möglichst erträglich zu machen, weil sonst eine reiche Quelle der Einnahme für den Staatsschatz versiegt wäre. Der Religionseifer, welcher zur Bekehrung drängte und der Selbsterhaltungstrieb musste nicht selten hiebei

1) Gute Bemerkungen über die Ausbildung des G'ihâd zum Seeräuberwesen mit religiösem Anstrich s. in *Revue orientale et Algerienne* I, p. 446 ff.

2) Raâya رَعَايَا ist der Plural von رَعِيَّةٌ Heerde. Es heisst also eigentlich weidende Thiere, dann Unterthanen. Man versteht darunter die nicht muslimischen Unterthanen der Pforte. Hammer, das osm. R. I. 181. Neben ذِمَّةٌ kommt رَعِيَّةٌ schon in Pseudo-Wakidi's Eroberung von Aegypten vor. Cod. Rehm. 74. p. 508.

نحن قوم رعية وكلنا مغلوبين على امرنا فانا اهل ذمتكم ورعيتكم .

3) Mouradgea d'Ohsson III. 45 ff.

4) Renaudot hist. patr. Alex. p. 603 دَيَّان Dayân, spätthebr. 𐤃𐤓𐤁

in Conflict gerathen. Sehr naiv stellt sich dieser Widerstreit in Erzählungen, wie die folgende hervor. Haïan¹⁾, Statthalter von Aegypten machte dem omajjadischen Chalifen Omar II. Vorstellungen über die demüthigenden Bedingungen, welche die Zimmi's zu beobachten hatten: „O Fürst der Gläubigen, wenn man in Aegypten weiterhin so verfährt, so werden alle Zimmi's zum Islam übergehen und man wird so die Einkünfte verlieren, die sie dem Staatsschatze eintragen.“ Omar schickte einen ausserordentlichen Bevollmächtigten an den Statthalter mit dem Auftrage: „Schlage den Haïan mit 30 Peitschenhieben auf den Kopf, um ihn für diese Reden zu strafen, und sage ihm, dass Niemand, der sich zum Islam bekehrt, die Kopfsteuer zu bezahlen habe. Ich wäre glücklich, wenn alle Zimmi's Muslimen würden“²⁾. So dachte Omar; aber Haïan hatte die Wahrheit gesprochen. Der muslimische Staat blühte nur so lange, als viele Zimmi's ihre Steuern zahlten.

Schon im Koran finden wir die Vorschrift, dass diejenigen Ungläubigen, welche sich den Siegern freiwillig ergaben, die Kopfsteuer (الجزية) *elg'izyeh* zahlen sollten. (Sura IX. 29.) Einer weitem Auflage gedenkt der Koran nicht; aber von den frühesten Zeiten an mussten die Zimmi's auch die Grundsteuer *Charâg'* (الخراج) entrichten.

Nach der Anschauung des Islam ist die Kopfsteuer *g'izyeh* (الجزية) lediglich eine Art von Lösepreis oder Sühnegeld für die Schonung, welche die siegreichen Muslimen den freiwillig kapitulirenden Ungläubigen an Gut und Blut angedeihen lassen. Die arabische Bezeichnung deutet darauf hin³⁾.

1) Es wird der nämliche Haïan sein, der unter Suleiman genannt wird. Weil, *Gesch. der Chal.* I. 559 f.

2) Ibn Nakkâsh bei Belin p. 17.

3) فاما الجزية فهي موضوعة على الروس واسمها مشتق من الجزا اما جزا على كفرهم لاختداه منهم صغاراً واما جزا على اماننا ليم لاختداه منهم رفقا.

Die Abgabe *g'izyeh* wird auf die Köpfe gelegt. Ihr Name wird von *g'aza* „vergeltet, Ersatz, Genugthuung leisten“ hergeleitet; theils in sofern es eine Genugthuung, Sühne für ihren Unglauben ist, weil die Abgabe von ihnen zur Beschimpfung genommen wird, theils in sofern sie einen Entgelt für unseren Schutz bildet, indem sie von ihnen aus Nachsicht genommen wird. *Maverdi* S. 246.

Geht ein Zimmi zum Islam über, so hört er auf, die Kopfsteuer zu entrichten, dagegen bleibt auf dem Grunde, der bei der Eroberung in Folge eines Friedensvertrages die Grundsteuer (خراج) auferlegt erhielt, diese letztere Last stets liegen. Eben so ist es der Fall, wenn ein Muslim ein Grundstück von einem Zimmi kauft. Das einmal mit charâg' (Grundsteuer) belegte Gut oder Feld behält diese Last ewig. In diesem Falle entstand die Frage, ob der Muslim, der früher ein Zimmi war, oder von einem Zimmi ein Feld gekauft hatte, ausser dem charâg' auch den Zehent zahlen musste.

Um diese Frage richtig beantworten und um überhaupt die durch Eroberungen gebildeten Besteuerungsverhältnisse ganz würdigen zu können, muss man vor allem sich an jene Abgaben erinnern, die jeder Muslim ohne alle Rücksicht auf den Besitz erobelter Gebiete zu entrichten hat. Der Muslim zahlt nach dem ursprünglichen Rechte nur eine Armensteuer, die man Zehent zu nennen gewohnt ist¹⁾. Der Koran, welcher auf diese Abgabe oft zu sprechen kommt und deren Entrichtung so gut zu den wesentlichsten Religionspflichten rechnet, wie das Gebet, bedient sich nie des Ausdruckes „Zehent“ (عشر) sondern wendet zwei aus dem Hebräischen stammende Wörter zekât (زكاة) und çadakah (تصدقات im Spätthebr. Almosen) dafür an. In der Wirklichkeit war ein Theil dieser Abgabe ein doppelter Zehent oder ein Fünftel des Ganzen (الخمس). So wurde der fünfte Theil der Kriegsbeute dann ebensoviel von den Einkünften der Bergwerke (معادن), von der Perlen- und Korallenfischerei (غواص) und gewissen Ergebnissen der Industrie zur Armensteuer geschlagen²⁾.

Der halbe Zehent, oder ein Zwanzigstel vom Ertrag wurde vom Koran gefordert, vorausgesetzt, dass der ganze Ertrag 60 Çaa überstieg³⁾.

1) Chardin, Voyages t. VII. S. 331 ff. Les dixmes de precepte, de conseil et la double dixme. M. d'Ohsson Tableau II p. 403 ff. de la Dime aumonière. Sprenger, Leben M. III p. 339 ff.

2) S. Multeka bei Mur. d'Ohsson III. 10. Bei Dr. Worms, Journ. As. 1841 Oct. p. 329. Hidâyah von Hamilton I. 39.

3) Sowohl das malekitische Gesetzbuch (Perron I. p. 357) als das hanefitische, die Hidâyah (I 532 ff. Uebers. I. S. 45 ff.) nimmt 5 vask an. Ein (وسق) vask wird mit 60 Çaa gleich

Der einzige eigentliche Zehnte bei der Armensteuer war die Abgabe von Gartenerzeugnissen, genauer von solchen Grundstücken, die durch einen Bach, eine Quelle, oder einen Fluss ihre natürliche Bewässerung erhielten, ohne dass man durch Maschinen und Canäle künstlich nachzuhelfen brauchte. War diese Nachhülfe nöthig, so zahlte auch der Besitzer eines Gartens von seinen Erträgen nur den halben Zehent. (S. das Nähere nach hanefitischem Ritus in der Hidayah von Hamilton I. p. 44 ff.; nach malekitischem Ritus bei Perron I. p. 358.)

Die dritte Klasse von Abgaben zu Gunsten der Armen würden wir den Blutzehent nennen. Wer fünf Kameele hat, bezahlt ein Schaaf, für zehn Kameele werden zwei Schaafe entrichtet, für 25 bis 35 Kameele ein zweijähriges weibliches Kameel und so fort.

Wer 30 Rinder hat, zahlt ein zweijähriges Kalb; wer 40 Schaafe hat, zahlt eines, zwischen 121 und 399 zahlt man drei. Wer fünf Pferde hat, zahlt die Armensteuer in Geld¹⁾.

Es gab ausserdem freiwillige Leistungen, welche den Armen und wohlthätigen Zwecken zu Gute kommen sollten, die wir nur der Vollständigkeit wegen erwähnen.

Dass bei den verschiedenen Gattungen von gesetzlicher Armensteuer ein Normalbetrag der Einkünfte oder des Besitzes aufgestellt wurde, von welchem an erst die Steuerpflicht beginnen sollte, war nicht mehr als billig²⁾. Die Art und Weise indess, wie diese Grenze zwischen Steuerfreiheit und Steuerverpflichtung bestimmt, dann die Art, wie von da an die Skala der höheren Besteuerung berechnet wurde, muss nicht nur zu vielen Spitzfindigkeiten, sondern auch zu Ungerechtigkeiten geführt haben. Wer z. B. vier Pferde besass, welche einen Werth von 320 Dukaten hatten, war wie der ärmste Mann steuerfrei, wer aber 5 Pferde

gestellt. Kamus الوَسْقِ سِتُونَ صَاعًا Nach Dousther, dessen Bestimmungen freilich vielfältig einer Revision bedürfen, wäre ein Çaa gleich $2\frac{3}{4}$ Litres, also 5 vask gleich 825 Litres oder etwa 20 Metzen.

1) Hier schwankt die Gesetzgebung. Hidayah von Hamilton I. p. 15. Wer über 5 Pferde hat, schätzt den Gesamtwert und giebt zwei Zehntel. Pferde, die zu kriegerischem Gebrauche dienen, sind frei; ebenso Esel, Maulesel.

2) Dieser Normalbetrag heisst Niçâl: نِصَاب

besass, die zusammen nur 300 Dukaten werth waren, zahlte 15 Dukaten Steuer¹⁾.

Sprenger giebt, um zu zeigen, wie leicht diese formellen Gesetzesregeln zur Ungerechtigkeit werden konnten, folgendes Beispiel: „Wenn ein Mann 4 Kameele, 29 Rinder, 39 Schaafte besass und ausserdem 4 Wask Getreide, ebensoviel Hülsenfrüchte und Datteln und Oliven einerntete, so war er steuerfrei, während ein anderer, der 5 Kameele, oder nur 30 Rinder besass, oder nur 5 Wask Getreide etc. einerntete, steuerpflichtig war. Der Steuerfreie hatte in diesem Falle ein Vermögen von mehr als 2000, und der Steuerpflichtige von nur 200 Dirhemen“²⁾.

Wenn wir diese von den Muslimen erhobenen Abgaben „Armensteuer“ nennen, so geschieht es, weil ihr nächster Zweck war, die Armen zu unterstützen. Die Verwendung dehnte sich jedoch bei einem bedeutenden Theil derselben weit über das Gebiet der Armen aus. Die Gesetzeskundigen sind hinsichtlich der Verwendung nicht ganz einig. Maverdi unterschied ein offenes, oder äusserliches, und ein verborgenes, oder inneres Almosen³⁾. Dass das „innere“ Almosen, d. h. die freiwilligen Gaben nicht zum Staatsschatze (بيت المال) gehören, ist an sich klar und wird von Maverdi ausdrücklich gelehrt (S. 367). Hinsichtlich des „äusseren“ Almosens, das eben in den angeführten Zehnten, oder im gesetzlichen Zakât besteht, findet sich schon in der Theorie eine Verschiedenheit der Auffassung, die sich in der Praxis weiterhin geltend gemacht hat. Nach der Hidâyah (I. 547. Hamilton I. 61.) soll in der Regel das gesetzliche Almosen nicht von einer Stadt zur andern gebracht werden. Demnach könnte es nicht nach Gutbefinden des Regenten zum allgemeinen Besten verwendet werden. Doch fanden sich schon früh (Maverdi S. 367.) Rechtsgelehrte, welche die Austheilung des Zakât nicht nur

1) Multeka bei Worms, Journ. As. 1842 Oct. p. 328. Hidâyah von Hamilton I. p. 15.

2) Leben Muhammeds III. 346.

3) Maverdi sagt: Das Almosen صدقة ist von doppelter Art, مال ظاهر „offenbares Gut“ wie Zehnten von Früchten und Thieren und „verborgenes Gut“ مال باطن p. 368. Dieses ist (vgl. Worms J. As. 1842 p. 322) die freiwillige Leistung von solchen Einnahmen, die nur dem Einzelnen selbst bekannt sind; kurz ganz freiwilliges Almosen. Nach Tornauw wäre das freiwillige Almosen زكوة سنت der angerathene Zekat. Mosl. R. S. 42.

dem Imâm anheimstellten, sondern auch zum Staatsgut (beit ul mâl) rechneten. Das Entscheidende hiebei wird die Beziehung des „Fünftels“ (خمس) der Beute sein. Wird diese Abgabe zum Zakât gerechnet¹⁾, so erstreckt sich die Verwendung auch auf Herstellung von Brücken, Hospitälern und auf die Unterstützung der Armee. Hiedurch würde die Armensteuer unmittelbar mit dem Kriege im Zusammenhange stehen. Mittelbar besteht ein solcher jedenfalls insofern, als durch das Eroberungsrecht vielfältig die Frage angeregt wurde, wie jene Güter und Felder zu behandeln seien, für welche nach dem Rechte der Eroberung der charâg von den Zimmi's gezahlt werden sollte, die aber nun zehentbar waren, weil jene zum Islam übergetreten waren, oder ihre Güter an Muslimen verkauft hatten. Die Schule Abu Hanifa's ist darüber einig, dass „Zehent“ und „Grundsteuer“ auf einem Grunde nicht zusammen treffen dürfe²⁾; Schäfei dagegen fordert in diesem Falle beide Abgaben. Die mildere, praktisch einzig durchführbare Ansicht hat einen Prophetenausspruch für sich³⁾.

1) Wie bei Tornauf l. c. geschieht. Wir werden sogleich sehen, dass Maverdi das „Fünftel“ zum öffentlichen Friedensschatz (elfej) rechnet.

2) Hidâyah I. p. 780. لا يجتمع عشر وخراج في أرض مسلم. Gleichlautend mit Belâdori 447.

لا يجتمع الخراج والزكاة على رجل.

3) Wenn der Besitzer eines grundsteuerpflichtigen Feldes u. s. w. Muslim wird, so zahlt er nach Schäfei nur Zehent, nach Abu Hanifa kann er zwischen Zehent und Grundsteuer wählen. Ist die Grundsteuer gewählt, so kann man nicht mehr zur Wahl des Zehenten übergehen; aber umgekehrt. Maverdi p. 254. Abu Jusuf lehrt nach dem Bericht von Baschar ben giât bei Belâdori p. 447: Solche Länder, welche mit Gewalt erobert wurden, wie Mesopotamien (Sewâd) und Syrien, werden, wenn der Imâm sie unter die Sieger vertheilt, Zehentland (أرض عشر) und ihre Bewohner sind Sklaven; werden sie aber nicht vertheilt, sondern den Muslimen im Allgemeinen übergeben, wie Omar mit Mesopotamien (Sewâd) that, so wird auf den Nacken der Bewohner die Kopfsteuer (g'izjeh) und auf das Land die Grundsteuer (charâg') gelegt, die Bewohner werden aber nicht Sklaven. Damit stimmt Abu Hanifa und nach Alwakidi auch Sofjan al tauri überein. Nach dem Berichte von Alwakidi waren übrigen die Rechtsgelehrten Malek ben Anas und Ibn Abi Dib der Ansicht, dass durch den Uebergang eines mit Gewalt eroberten Landes zum Islam die Tributpflicht (charâg') nicht aufgehoben werde. Sowohl Malek, als Ibn Abi Dib und Sofjan al tauri wie Ibn Abi Leili lehren, dass ein Bewohner eines durch Gewalt eroberten Landes auch nach seinem Uebertritte zum Islam die Grundsteuer (charâg') vom Boden und dazu überdiess den Zehnten (زكاة) von den Früchten nach der Grundsteuer zu zahlen habe. Auch Alauzâi ist dieser Ansicht. Doch Abu Hanifa und seine Schule hält an dem Grundsatz fest: Grundsteuer und Zehent treffen bei einer und derselben Person nicht zusammen.

In dem Grade, als es zahlreiche Uebertritte zum Islam gab, ohne dass die Verpflichtung zum gesetzlichen Almosen sich erweiterte, musste der Friedensschatz (elfej)¹⁾ abnehmen und durch ihn eine Quelle geschwächt werden, aus welcher die Kriegsunternehmungen unbedenklich unterstützt werden konnten. Die Abgrenzung der Einnahmen für diese Abtheilung des Staatsvermögens ist theilweise unter den Rechtslehrern der Araber selbst streitig. Folgendes mag für unsern Zweck genügen:

Im Ganzen gehören alle Abgaben zum Friedensschatze (elfej), welche von Ungläubigen ohne Gewalt in Empfang genommen werden. Der bedeutendste Bezug ist die Kopf- und Grundsteuer (g'izyeh und charâg').

Der charâg' gehört auch dann zum elfej, wenn er von einem Gute gezahlt wird, das jetzt im Besitze eines Muslim's ist. Ferners gehören zum elfej die Zölle, eigentlich Zehnten der nichtmuslimischen Kaufleute (Maverdi 218. 225.); der Lösepreis für Gewährung des Friedens (s. jedoch oben); der Tribut, den die Ungläubigen aus Furcht vor den Muslimen zahlen (Perron 257); was die Ungläubigen wegwerfen, der Nachlass von Mustamin unter gewissen vom Gesetze bestimmten Umständen (Perron 265.), die confiscirten Güter der Apostaten. Wird mit bedeutenden Autoritäten auch das Fünftel der Beute hieher gerechnet²⁾, so kann der Fej nicht mehr als eigentlicher Friedensschatz betrachtet werden; er steht dann den übrigen Einkünften des allgemeinen beitulumâl seinem Ursprunge nach nahe. Dass aus dem elfej nicht nur Wittwen und Waisen und Reisende unterstützt, sondern auch die Ausgaben für Kriegsführung bestritten wurden, sagt die Vikâyah ausdrücklich.

Der Krieg brachte somit nicht nur dem Gemeinwesen der Muslimen eine Vermehrung des Wohlstandes zuwege, er schuf auch eine Finanzquelle, durch die er selbst fortleben konnte.

Der Betrag des Kopfgeldes und der Grundsteuer (g'izyeh und charâg')

1) ^{٤٠٠}هـ hängt offenbar wie ^{٤٠٠}هـ die „Schaar“ mit ^{٤٠٠}هـ „trennen“ zusammen. ^{٤٠٠}هـ „Seite, Rand“ hat in der hebr. Gesetzgebung den Sinn einer „Absonderung“ des Ertrages für die Armen, s. Levit. 19, 9 und den zweiten Traktat des ersten Theiles der Mischnah, Peah genannt.

2) S. Maverdi 218. Unter welchen Umständen Grundstücke, die ursprünglich den charâg' hätten zahlen sollen, zum Friedensschatz gerechnet werden, fordert eine eigene Untersuchung.

ist nicht genau bestimmt. Aus einzelnen Fällen mag eine Durchschnittsschätzung gemacht werden. Nach Maverdi sind die Rechtsgelehrten hinsichtlich des Betrages des Kopfgeldes verschiedener Ansicht. Nach Abu Hanifa werden drei Klassen unterschieden; die Reichen zahlen 48, die mittleren 24, die ärmeren 12 Dirhem. Nach Schafei ist der geringste Betrag ein Dinar¹⁾.

Für den Betrag der Grundsteuer (charâg') dient nach der Hidâyah die alte Bestimmung von Omar als Grundlage. Demgemäss würde ein Unterschied zwischen bewässertem Ackerland, zwischen Weideland und Gartenboden zu machen sein. Die Bodenflächen sind nach G'arib bestimmt. G'arib bezeichnet zunächst ein Getreidemaass, welches im Kamus als vier kafiz (كفيز) haltend angegeben wird. Wenn ein kafiz nahezu einem bayrischen Metzen (37 Litres) oder englischen Bushel (36 Litres) entspricht²⁾, so wäre ein G'arib $\frac{2}{3}$ Schäffel. Da ein bayerisches Tagwerk ungefähr 2 Schäffel Getreide liefert, wäre ein G'arib ungefähr der dritte Theil eines bayerischen Tagwerkes zu 40,000 Quadratfuss. Hiemit stimmt die vom Commentar gegebene Berechnung jedoch nicht überein; nach dieser bezeichnet G'arib eine Bodenfläche von 60 (Quadrat-)Ellen und zwar von der persischen Elle mit 7 Palmen (kabza) d. h. etwa 20 bayerische Zoll; 60 solcher Quadratellen entsprechen 10,000 bayerische Fuss, also dem vierten Theile eines Tagwerkes. Halten wir diese Bestimmung fest, so ergibt sich, dass das normale Maass für die Grundsteuer sehr hoch stand. Von einem G'arib (also Vierteljauchert) bewässerten Ackerbodens soll ein Çaa Getreide und ein Dirhem, von einem G'arib Weideboden sollen fünf Dirhem, von Gartenland zehn Dirhem für das G'arib gezahlt werden. Nehmen wir den Dirhem zu 20 Kreuzer und denken uns ein Güttchen von 60 Tagwerk Gründen, wovon 20 Ackerland, 30 Weide und Wiesen, 10 Garten und Weinberge wären, so hätte der Besitzer 1080 Dirhem oder etwa 360 Gulden Steuer zu zahlen. Die Unmöglichkeit einer solchen Besteuerung leuchtet ein und somit auch die Nothwendigkeit einer Revision der arabischen Metrologie, die noch ganz im Argen liegt.

1) Mav. S. 249. Vgl. unten den Text der Vikâyah, C. V.

2) Nach Dousther ist ein kafiz 33 litres.

Wir müssen uns mit der Bemerkung begnügen, dass im ältern Gesetze, wie es noch in der Hidâyah vorliegt, keine Ausscheidung von Grundsteuer (charâg') und Erträgnissteuer (mukâsemeh) gemacht wird. Allerdings wird festgestellt, dass der Betrag der Steuer je nach der reicheren oder ärmeren Ernte erhöht oder ermässigt werden müsse¹⁾, womit im Prinzip bereits die spätere Doppelsteuer anerkannt ist. Der unveränderliche Bodenzins wird nämlich später von der Abgabe für die Ernte unterschieden²⁾.

Es war natürlich, dass die Besteuerung nach Umständen sich sehr stark veränderte. Wenn die Kriegsbeute ausblieb, die Zimmi's sich zum Islam wendeten, also die Kopfsteuer wegfiel, versiegten reiche Quellen des Staatsschatzes. Der Friede kostete mitunter mehr als der Krieg, indem die Bedürfnisse der Herrscher und Beamten im Frieden sich steigerten. So ist es nicht auffallend, eine um so grössere Zahl von mannigfachen Steuern zu finden, je weiter wir uns von den Tagen der ersten Kriegsbegeisterung entfernen. Die ausserordentlichen Abgaben erhielten den artigen Namen „der discreten Auflagen“³⁾, während sie doch in der That vielfältig sehr drückend und unbescheiden waren. In dem eben angeführten Werke von Hammer findet man die verschiedenen Steuern, Zölle und Gefälle des türkischen Reiches verzeichnet. Die weitere Verfolgung der Besteuerungsverhältnisse liegt unserm Zwecke ferne. Dagegen haben wir noch den Einfluss der Eroberungen auf das Besitzrecht von Grund und Boden zu berücksichtigen.

IX.

Besondere örtliche Umstände, historische Verhältnisse und das natürliche Streben des Despotismus, die Rechte, welche ursprünglich in weiten Kreisen vertheilt bestanden, möglichst auf das Centrum zu übertragen,

1) Hidâyah II. 208. Maverdi 260.

2) Charâg' muvatsaf (مُؤْتَف) und charâg' mukâsemeh (مُقَاسِمَة). Hammer, des osman. R. Staatsverf. I. 348. Muradgea d'Ohsson III. 8. Tornauw 192.

3) تَكَالِيفٌ حُرُوفِيَّةٌ, oder تَكَالِيفٌ دِيْوَانِيَّةٌ S. Hammer, des osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung 1815. I. 180. 214 u. s. v.

haben den Grundbesitz in verschiedenen Gebieten auf mannigfache Art verändert. Wie Sacy eine Geschichte der Territorialbesitzrechte von Aegypten schrieb, so liesse sich auch für Mesopotamien, Persien und die Türkei eine Darstellung der Wechsel und Uebergänge im Besitze unternehmen. Doch würde überall von den Grundsätzen des ursprünglichen Kriegs- und Eroberungsrechtes ausgegangen werden und überall die centralisirende Macht der absoluten Monarchie beachtet werden müssen. Für unsern Zweck möge folgende Beleuchtung beider Faktoren genügen. Nach dem ursprünglichen Eroberungsrechte gab es vier Gattungen von Grundbesitz. 1) Ursprüngliches Zehentland¹⁾. Von dieser Art war der Grund und Boden von ganz Arabien. 2) Ländereien solcher Gebiete, die mit den siegreichen Muslimen capitulirt hatten und sich zur Zahlung von Kopf- und Bodensteuer verpflichteten²⁾. 3) Ländereien in ursprünglich feindlichem Gebiete, deren Bewohner zum Islam übergetreten waren; diese konnten sich der ersten, oder zweiten Klasse einreihen. 4) Ein grosser Theil aller Länder, welche ausser Arabien zum Gebiete des Islam gehörten, wurden mit Gewalt erobert³⁾. Diese Ländereien gehörten den Muslimen im Allgemeinen. Die Bewohner hatten durch die Eroberung völlig ihr Besitzrecht verloren; von den Eroberern jedoch wurde nicht der Eine oder Andere, auch nicht eine bestimmte Schaar, Eigenthümer, sondern die Gesammtheit aller Muslimen trat in den Besitz ein. Es entstand nun die Frage, wie der allgemeine Staatsschatz von dieser unermesslichen Beute Gewinn ziehen sollte. Es war sogleich klar, dass der Besitz entvölkerter Länder, die nicht bebaut wurden, dem Gemeinwesen der Muslimen wenig Vorthail brachte. Daher wendete schon Omar theilweise auf eroberte Länder ganz dieselbe Norm an, die ursprünglich

1) *أرض عُشْر* Hidayah II. 774. *أرض عشيرة* das. 776. Auch *أرض العشر* das. Belâdori p. 447.

2) *أرض خراجية* Hidayah II. 205. 776. Auch *أرض صلحة* Dozy, liter. I. p. IV. und 80. *أرض خراج* plur. *أراضي الخراج* bei Belâdori p. 448.

3) *قَهْرًا* oder *عَنْوَةً* im Gegensatz zu *عَفْوًا*. Diese Länder konnten demnach zum Unterschiede von den unter N. 3. genannten, *أرض عنوة* heissen. So bei Dozy, liter. I. 80.

nur für freiwillig capitulirende gelten sollte. Auch die mit Gewalt eroberten Länder zahlten, nachdem sie ausgeplündert waren, die Grundsteuer, (charâg') und ihre Bewohner die Kopfsteuer (g'izyeh). So wurde es mit den reichen Ländereien des alten Babyloniens gehalten. Der Eigennutz rang hier der kriegerischen Strenge eine Concession ab, welche den Besiegten zu Gute kam. War es auch nicht unmöglich, wenigstens einen Theil der eroberten Länder durch bezahlte Arbeiter, durch Sklaven, oder durch Pächter bebauen zu lassen, so war doch hiezu ein viel mehr geordnetes Verwaltungssystem nöthig, als mitten unter den stürmisch fortschreitenden Eroberungszügen möglich war. Man liess also die Besiegten als Zimmi's auf ihren Gütern bleiben. Doch gab es sogleich am Anfange viele durch die Eroberung herrenlose Ländereien, Schlösser und Güter, welche Eigenthum des ganzen muslimischen Gemeinwesens geworden waren. Omar wollte nicht zugeben, dass einzelne, auch noch so verdiente Muslimen in den Besitz erobelter Güter und Grundstücke eintreten sollten¹⁾. Er gab selbst ein so grossartiges Beispiel von Uneigennützigkeit, Einfachheit und Genügsamkeit, dass er daran denken durfte, zur Herstellung eines grossen und starken muslimischen Staates strenge Gütergemeinschaft hinsichtlich der eroberten Ländereien durchzuführen. Um so eher konnte er einen solchen Communismus anstreben, da die reiche Kriegsbeute ihm gestattete, nicht nur die Soldaten, sondern alle Bekenner des Islam mit Schenkungen zu bedenken, die geradezu Jahresgehalten gleich kommen²⁾. So lange die Eroberungen in frischem Gange waren, erhielten selbst Frauen und Kinder wenigstens in Medinah und Mekka dafür, dass sie Muslimen waren, Gehalte³⁾. So konnte das grosse Vermögen, das durch Eroberungen erworben war, als allgemeines Gut betrachtet werden.

Das Verlangen der Einzelnen nach diesem Erbe wurde durch Schenkungen in Geld oder beweglicher Habe für den Augenblick gestillt. Eine solche Zurückhaltung der Einzelnen zu Gunsten des Ganzen war jedoch zu sehr im Widerspruch mit den Strebungen des natürlichen Egoismus, als dass Omar's Gesetz in dieser Hinsicht lange aufrecht bleiben konnte.

1) Maverdi S. 334.

2) Ueber diese Schenkungen (أعطى) berichtet Belâdori S. 448 ff.

3) Vgl. Sprenger, Leben Muhammeds III. Vorr. CXXII.

Der Chalife Osman scheint der erste gewesen zu sein, der solche Güter, welche vermöge des Fünftelgesetzes (الخمس) nach der Eroberung dem Regenten zufielen, oder von den siegreichen Kriegerern cedirt waren, als Lehen (إقطاعات) vergab, unter der Bedingung, dass ein Theil des Ertrages an den Friedensschatz (elfej) abgegeben wurde¹⁾.

Die omajadischen Chalifen gingen hierin weiter voran²⁾.

In einer merkwürdigen Weise bildete sich unter den Omajaden das Militärlehenssystem in Spanien aus. Da der südliche Theil durch Gewalt erobert wurde, theilte sich die Armee und die Regierung in den Besitz. Der fünfte Theil wurde dem Reste der einheimischen Bevölkerung, der nach Abführung der kriegsgefangenen Männer übrig blieb, zur Bearbeitung überlassen. Die Soldaten nahmen in der Art vom übrigen Lande Besitz, dass sie nach dem Krieg sich in einzelne Militärstationen (G'ond جُند) zurückzogen und das Land mit Hülfe der übrig gebliebenen Bewohner bebauten. Später rückten sie auch auf das Fünftel (choms) ein. Alles aber hatten sie in der Form von Lchen (إقطاعات). Der Chalife Omar II. entfernte durch officiële Erklärungen die Bedenken, die sich gegen solche Verwendung dieses Antheils Gottes, des Propheten und seiner Nachfolger, erhoben³⁾.

Zur nämlichen Zeit, als die Franken unter Karl Martell mit den Arabern zuerst zusammenstiessen, war bei diesen schon ein ausgebildetes Lehenssystem vorhanden, indem die dem Staatsschatze gehörigen Güter den Kriegern unter der Bedingung überlassen wurden, dass sie bei einem Aufgebote Heerdienste leisteten⁴⁾.

1) Maverdi p. 334. ثم ان عثمان رضى الله عنه اقطاعها لانه رأى اقطاعها اوثر لغلتها من تعطيلها وشرط على من اقطاعها اياه ان ياخذ منه حق الفئ فكان ذلك منه اقطاع اجارة لا اقطاع تمليك.

Der ganze Abschnitt von Maverdi über die Lehen إقطاعات S. 330–343 ist sehr lehrreich.

2) S. Macrizi bei Sacy II. S. 70.

3) Aus einem marokkanischen Bericht über Spanien bei Dozy, Recherches sur l'Histoire et la littérature de l'Espagne 1860. t. I. p. VII und 84.

4) Gleichwohl ist es nicht zulässig, die mittelalterliche Bezeichnung für Lehen, Feudum, von

Mit diesen andalusischen Militärlehen hatten jene eine gewisse Aehnlichkeit, welche von den osmanischen Herrschern verliehen wurden. Sie heissen hier Timâr und Ziâmet¹⁾. Die erste Bezeichnung ist griechisch²⁾, wie auch das Institut selbst in diesem Gebiete byzantinischen Ursprungs sein wird. Soldaten und Officiere erhielten gewisse Ländereien unter der Bedingung, beim Aufruf zum Kriege stets in Bereitschaft zu sein.

Diese Güter wurden fort und fort als Eigenthum des Staates betrachtet und desshalb nicht besteuert³⁾.

Von wesentlich anderer Art waren die Lehensverhältnisse der Multezim in Aegyten⁴⁾.

Der Besitzer eines Lehens ist hier eine Art von Pächter. Er hat in den Staatsschatz den Steuerbetrag zu zahlen, womit das ihm überlassene Grundstück belastet ist. Was nach dieser Leistung vom Ertrage noch übrig bleibt, wird zwischen den Lehenträgen (multezim) und dem Fellah getheilt, welcher das Land bestellt. Daraus ergibt sich von selbst, dass die Lage der Fellah in Aegypten viel ungünstiger, als die der Raja's in der Türkei war.

Wie es allmählig gekommen sei, dass immer mehr Land von den Herrschern den Bediensteten, verdienten Männern und Günstlingen zu Lehen gegeben werden konnte, diess zu untersuchen liegt ausserhalb der Grenzen unseres Gegenstandes⁵⁾. Es genügt zu bemerken, dass die Länder des osmanischen Reiches von den neuern Rechtsgelehrten als

Fej herzuleiten. Zwar wurden auch aus dem Antheil des Friedensschatzes Fej Lehen gewährt, aber diese selbst heissen nie Fej. Andererseits wird man für die Herleitung von Feudum bei der Erklärung bleiben müssen, die bereits Seldenus gab und Ducange anführt, Feo, Feh, Feoh Vieh, Besitz. Was das Institut der Lehen selbst betrifft, so musste etwas ähnliches überall hervortreten, wo nach einer Eroberung viele Grundstücke in den Besitz der Eroberer übergiengen. Wir dürfen eine Art von Lehenssystem bereits bei den alten Persern annehmen; denn wenn Themistokles vom Perserkönige Lampsakus, Magnesia und Myus am Mäander erhielt, so war er Herr dieser Gebiete, aber Lehensmann des Kerkes.

1) تيمار und زيامة Erstere sind kleine, letztere grosse Lehen.

2) τιμάριον ein Lehen von τιμή Ehrengabe. S. Ducange Glossar. graec. s. v. τιμ. und eben dessen Glossar. lat. s. v. honor.

3) S. Hammer, das osm. R. Staats-Verf. I. S. 247 ff.

4) Diess hat Sacy nachgewiesen, Mém. II l. c. p. 60.

5) Vgl. Kremer, Geschichte der herrschenden Ideen des Islam. Leipz. 1868. S. 309 ff.

„Fiskus-Besitz“¹⁾ betrachtet werden²⁾. Dieser Auffassung entspricht die Thatsache, dass über sämtliche Provinzen des türkischen Reiches bis auf die neueste Zeit sich ein Lehenssystem ausdehnte, welches einen grossen Theil des Länderbesitzes entweder als Timâr (kleine Lehen) oder Zîamet (grosse Lehen زعامة) oder châçç (Domänen) in die Hände des Herrschers legte³⁾. Wenn man weiter hin bedenkt, dass der Herrscher über sämtliche Abgaben das Verfügungsrecht hatte, den gesetzlichen Armenzehent nicht ausgenommen, und dass im Nothfall nicht nur von allen Gattungen der Einkünfte zur Unterstützung des G'ihâd Gebrauch gemacht, sondern selbst nach dem ältern Gesetze⁴⁾ ausserordentliche Kriegssteuern auferlegt werden konnten, so kann man ermessen, welche Mittel⁵⁾ einem rüstigen und unternehmenden Monarchen in Zeiten zu Gebote standen, in welchen die Begeisterung für den Krieg gegen die Ungläubigen durch die Religion aufrecht erhalten oder neu belebt worden war.

X.

Ich lasse den Text des Kriegsgesetzes wörtlich folgen, wie er in dem Compendium Vikâyah vorliegt. Es dürfte kaum ein anderes Werk besser dienen können, den Originalausdruck der muslimischen Gesetzgebung aus der Blüthezeit zugleich kurz und vollständig darzustellen, wie die Vikâyah. Dieses Compendium ist von Borhan-el sheriah Mahmûd el Mahbûb um 1280 verfasst (H. Ch. N. p. 458). Die Vikâyah beruht auf der ältern juridischen Encyclopädie Hidâyah, zu welcher Mahmûd el Mahbûb einen Commentar schrieb. Die Vikâyah selbst ist auf ver-

1) أرض ميرى. Der Ausdruck Miri ميرى für Fiskus, oder Staatsschatz, abgekürzt aus Emiri d. h. dem Emîr angehörig, ist neuern Datums. Im Neuarab. ميرة.

2) Hammer, Osm. R. I. 345.

3) Die Domänen (خاصة, خاص) entsprechen dem „Fünftel“ der Kriegsbeute. Todtliegendes Land (الموات), worüber Hidâyah II. 776. Ham. II 206) war nach Umständen (Maverdi p. 326 ff.), und Terrain, das von den Bewohnern verlassen wurde (Aditisches Land عادى الارض, worüber Sacy III. p. 59 ff. zu vergleichen), immer Staatseigenthum.

4) Vikâyah I. 3. Hidâyah II. 707. جعلُ heisst eigentlich ein Geschenk, dann Pension, Besoldung.

5) Vgl. Multekâ über die vier Abtheilungen der Staatskasse bei Mur. d'Ohsson III. p. 12 ff.

schiedene Weise commentirt und überarbeitet worden. Als eine solche Arbeit kann das durch Präcision ausgezeichnete, in einer guten Handschrift auf der Münchener Staatsbibliothek (Cod. ar. 316) vorhandene Werk des Heeresrichters Molla Khosrew betrachtet werden¹⁾.

Wie beliebt die Vikâyah war, sieht man schon aus den zahlreichen Handschriften in den europäischen Bibliotheken. Ich habe den Text nach einer Handschrift in eigenem Besitze (Cod. Rehm 36) übersetzt, welche 1361 geschrieben ist²⁾.

Die Fassung ist oft so kurz, dass man annehmen muss, die Vikâyah sei zum Auswendiglernen bestimmt gewesen und habe in ähnlicher Weise gedient, wie so manche versus memoriales in Compendien des canonischen Rechtes. Viele Stellen würden uns ohne Zuhülfenahme der Hidâyah und des Werkes von Molla Khosrew, theilweise auch des Commentars Çadr ul sheriah Cod. Rehm 74, unverständlich gewesen sein. Ich habe mich vielfältig veranlasst gesehen, zur Erreichung hinlänglicher Deutlichkeit erläuternde oder ergänzende Worte einzuschalten.

C. I. Verpflichtung zum Krieg. Regeln der Kriegsführung und des Friedensschlusses.

1. Der heilige Krieg (g'ihâd) ist eine Pflicht der Gesamtheit (فرض كفاية) und zwar zum Anfangen; nimmt sich seiner ein Theil an, so fällt die Pflicht für die übrigen weg. Vernachlässigen sie denselben so ist es ihnen eine schwere Schuld. Frei davon sind jedoch Knaben Sklaven, Frauen, Blinde, Lahme und Verstümmelte.

2. Es ist eine absolute Pflicht (فرض عين), wenn die Feinde einen plötzlichen Ueberfall machen; dann ziehen Frauen und Sklaven auch ohne Erlaubniss aus.

3. Verwerflich ist eine ausserordentliche Auflage (جُعِلَ), so lange der Friedensschatz Fej (فَيْ) ausreicht; anders, wenn dieser erschöpft ist.

1) Lebte unter Murad II. um 1440. Hammer, Gesch. des osm. R. I. 352. und noch 40 Jahre später nach H. Chalfa.

2) Daraus copirte für mich den am Schlusse angefügten arabischen Text der Benediktiner P. Petrus Hamp.

4. Die belagerten Feinde werden zum Islam eingeladen, lehnen sie ab, so ladet man sie zur Zahlung der Kopfsteuer (g'izyeh) ein. Gehen sie hierauf ein, so nehmen sie an unsern Rechten und Pflichten Theil.

5. Es ist nicht erlaubt, einen Feind anzugreifen, ehe an ihn die Einladung (zum Islam, oder zur Kopfsteuer) gelangt ist. Die Einladung wird aus Grossmuth (wiederholt) an den gerichtet¹⁾, zu welchem bereits eine solche gelangt war.

6. Falls sie sich weigern, so werden sie bekriegt mit Maschinen, mit Sengen und Brennen, mit Ueberschwemmen und Pfeilschiessen und zwar auch, wenn ein Muslim sich bei ihnen befindet oder wenn sie sich durch ihn wie mit einem Schilde schützen wollen, denn man zielt auf sie (die Ungläubigen), nicht auf ihn (den Muslim). Sie werden ferner bekriegt mit Umhauen der Bäume, Zerstörung der Saaten, jedoch Trug und Treulosigkeit und ähnliches soll unterbleiben, ebenso die Tödtung solcher, die sich nicht wehren können, als der abgelebten Greise, der Blinden, Lahmen und der Frauen, es wäre denn eine Königin oder — einer von den Wehrlosen — hätte sich am Kampfe betheiliget, oder es wäre eine vermögliche Person, welche ihr Geld zur Aufreizung gebrauchte, oder welche Rath im Kriege ertheilte.

7. Gegen einen ungläubigen Vater soll der Anfang mit dem Kampfe nicht gemacht werden; er soll von einem Andern, als seinem Sohne getödtet werden.

8. Eine Koranabschrift und ein Weib nehme man nicht mit, ausser wenn das Heer in Sicherheit ist.

9. Man schliesst Frieden mit den Feinden, wenn es vortheilhaft ist; auch, wenn man von ihnen Geld erhält, falls wir solches nöthig haben.

10. (Der Friede) wird aufgekündigt, wenn es nützlicher ist, worauf sie wieder bekriegt werden. Auch vor der Aufkündigung (bekriegt man sie), wenn sie zuerst betrüglisch gehandelt haben.

11. Man macht auch mit Apostaten Frieden, ohne jedoch Geld dafür anzunehmen; hat man ihnen (aber bereits früher Geld und Gut) abgenommen, so gibt man's ihnen nicht zurück.

1) Molla Khosrew erläutert *وندب تجدیدها*.

12. Waffen, Pferde und Eisen verkauft man nicht an Feinde. Geschähe es aber nach dem Frieden (so wäre es rechtmässig).

13. Die Schutzverheissung, welche ein freier (Muslim), oder eine freie (muslimischæ) Frau ausspricht, hat Gültigkeit. Wäre darin ein Uebel, so wird (die Zusicherung) aufgekündet und (ihr Urheber) bestraft. Die Sicherheitserklärung eines Zimmi ist nichtig, ebenso die eines (muslimischen) Kaufmanns oder Gefangenen, der unter ihnen (den Feinden) sich befindet. Ebenso ist (eine solche Erklärung ungültig von Seite) dessen, der sich in Feindesland zum Islam bekehrt hat, ohne (zu uns) zu fliehen; dann von Seite eines Knaben, und eines Sklaven, es wäre denn, dass er (von seinem muslimischen Herrn hiezu) die Erlaubniss hätte, und von Seiten eines Wahnsinnigen.

C. II. Von der Beute und ihrer Vertheilung.

1. Der Feldherr oder Souverain (Imâm) vertheilt das, was durch Eroberung mit Gewalt gewonnen wurde, unter das Heer, oder er lässt die Bewohner (des eroberten Landes) unter der Auflage der Kopfsteuer (g'izyeh) und des Tributes (charâg') darauf verbleiben. Die Gefangenen lässt er tödten, oder macht sie zu Sklaven, oder lässt sie frei als unsere Vasallen (Zimmi).

2. Unstatthaft ist es, sie — ohne Lösepreis — frei zu geben, einen Lösepreis für sie anzunehmen, oder sie in ihre Heimath zurückkehren zu lassen.

3. (Ebenso ist unerlaubt) den Thieren die Sehnen zu zerchneiden. Hat ihr Transport Schwierigkeit, so werden sie theils geschlachtet, theils verbrannt.

4. (Unerlaubt ist es ferner) die Beute dort (d. h. im feindlichen Gebiet) zu vertheilen, es sei denn in der Form des Depositums (إيداع). Dieses muss hieher (in's muslimische Gebiet) gebracht und dann vertheilt werden.

5. Die Hülfsstruppen (خوارج) und Bundesgenossen (ممدد), welche ihnen (den muslimischen Truppen) dorthin (in Feindes Land) gefolgt sind, werden wie die Kämpfenden betrachtet. Nicht so die Marketender, wenn sie nicht mitgefochten haben.

6. Unbetheiligt bleibt (nämlich seine Erben erhalten keinen Antheil), wer dort (in Feindesland) starb; dagegen wird der Rechtsantheil (نَسْط) dessen, der hier (in muslimischem Gebiete) starb, geerbt.

7. Dort (in Feindesland) ist uns erlaubt, Speise, Futter, Holz, Oel zu gebrauchen, so weit es die Noth erheischt. Aber nach dem Wegzuge aus dem Feindesland dürfen diese Dinge nicht vertheilt werden; man darf sie nicht verkaufen und nicht einen Gewinn damit machen; wenn etwas davon übrig bleibt, muss es zur Kriegsbeute gebracht werden¹).

8. Wer dort (im Feindesland) den Islam angenommen hat, ist hinsichtlich seiner kleinen Kinder, seines Vermögens, das er bei sich hat oder einem Unantastbaren (d. h. einem Muslim oder Zimmi) als Depositum übergab, unantastbar (عَصَم), nicht aber hinsichtlich seiner erwachsenen Kinder, seines Weibes und ihrer Frucht, seines Grundes und Bodens und seiner zum Kampfe verwendeten Sklaven. (S. oben S. 255/39.)

9. Ebenso verhält es sich mit solchem Vermögen von ihm, das einem Mann von der bekriegten Nation (hirbi) anvertraut, oder von einem solchen gewaltsam in Besitz genommen wurde.

10. Die Schätzung wird vorgenommen nach der Zeit des Ueberganges (d. h. so, wie der Soldat in's Feld rückte, sei es als Reiter, oder Füsser, wird er taxirt). Wer als Reiter in's Feld gerückt ist und sein Pferd gepflegt hat, erhält zwei Loose; das ist das Reiterloos.

11. Wer zu Fuss ausrückte und (im Lande des Feindes) ein Pferd kaufte, erhält das Fussgänger-Loos. Man giebt nur für Ein Pferd ein Loos.

12. Sklaven, Knaben, Frauen und Vasallen erhalten kein Loos; es wird ihnen jedooh eine Kleinigkeit zugewendet. (رُضِحَ لِيهِمْ)

13. Der fünfte Theil gehört den Waisen, den Armen und Reisenden. Ihnen gehen die Anverwandten (Muhammeds) voran. (Sura 8, 42.) Doch den Reichen unter ihnen kommt nichts zu, Gott der Erhabene muss zur Lobpreisung in Erinnerung bleiben²). Das Loos des Propheten

1) فضل von Molla Khosrew erklärt durch:

أى ما بقى مما أخذه فى دار الحرب لينتفع به

2) Man sieht, dass die vererbten Ansprüche der Nachkommen des haschemitischen Geschlechtes

fiel mit seinem Tode weg, wie die Auswahl des Besten. (Muhammed durfte sich aus der Beute das Beste, z. B. Sklavinnen, auswählen.)

14. Ist (ein Muslim oder eine Abtheilung Soldaten) in das feindliche Land eingedrungen und hat dort Streifzüge gemacht, so (wird von der gewonnenen Beute das gesetzliche) Fünftel genommen. Das findet aber nicht statt, wenn der Feldherr (diesen Freibeutzerzug) weder gehindert, noch erlaubt hat.

15. Der Feldherr oder Souverain kann zur Zeit des Kampfes Beuteanweisung zur Aufmunterung vornehmen, indem er etwa sagt: „Wer einen Feind tödtet, dem gehört dessen Waffenrüstung“. Oder er kann zu einer Schaar (von Kriegern sagen): „Ich gebe euch den vierten Theil von dem, was nach Abzug des Fünftels übrig bleibt“. Doch ist solches nicht mehr gestattet, wenn die Beute hier (in muslimischem Gebiete) in Sicherheit gebracht ist. Ausgenommen ist das Fünftel, (auf dieses haben die Soldaten keinen Anspruch). Die Rüstung desselben (des getödteten Feindes) sammt dem, was er bei sich hat, mit Einschluss seines Reithieres und was an diesem ist (Sattel, Schabraken, Zaum), wenn es nicht zu Belohnungen (tanfil) verwendet wurde, gehört der Gesamtheit.

C. III. Die Eroberung und Besitzergreifung der Ungläubigen.

1. Wenn sie (die Ungläubigen) gegenseitig, (d. h. Türken bei den Griechen und umgekehrt) Gefangene gemacht haben, oder wenn sie ihre Habe in Besitz genommen haben, oder wenn sie ein Thier, das sich zu ihnen verlaufen (festhielten), oder wenn durch einen Sieg unser Vermögen in ihre Gewalt gekommen ist und sie es in ihrem Lande in Sicherheit gebracht haben, so sind sie die Eigenthümer davon.

2. Das gilt aber nicht von unsern Freien, von hauseigenen Sklaven, von unsern Freigewordenen, auch nicht von unsern entflohenen Sklaven, obschon sie im (Feindeslande) in Sicherheit gebracht sein mögen.

Muhammeds hier mehr beschränkt werden, als manche Erklärer von Sura VIII. 42 sich erlaubten. Doch gab es Rechtslehrer, welche behaupteten, dass die Anverwandten Muhammeds nur zu seinen Lebzeiten Anspruch auf einen Theil des „Fünftels“ gehabt hätten. Später sei dieser Anspruch auch für die Armen unter ihnen weggefallen. Hidayah II. 746.

3. Wir aber nehmen beim Siege Besitz von ihren Freien und von ihrem Eigenthum.

4. Wer von uns sein Eigenthum findet, der nimmt es umsonst in Besitz, wenn es nicht vertheilt ist; wenn es vertheilt ist, um den Schätzungswerth; wenn es aber ein (muslimischer) Kaufmann von ihnen (den Feinden) gekauft hatte, um den Preis; ebenso im Falle eine Entschädigung für sein (des Sklaven) ausgeschlagenes Auge genommen ward.

5. Ist ein Sklave gefangen und verkauft worden, und dann nochmals verkauft worden, so steht es dem ersten Käufer zu, denselben vom zweiten gegen die Kaufsumme zurückzunehmen, wie seinem Herrn es zusteht, ihn gegen den doppelten Preis von demselben zu nehmen. (S. Hidayah, Ham. II. 187.) Doch ehe der erste (Käufer seinen Preis erhalten hat), nicht.

6. Ist der Sklave mit einer Habe entflohen und hat beides Jemand von ihnen (den Ungläubigen) gekauft, so erhält man den Sklaven umsonst, das Uebrige um den Preis zurück.

7. Ein muslimischer Sklave, den ein Schutzempfohlener (mustamin) hier gekauft und dort abgesetzt hat, wird frei; ebenso ein Sklave von ihnen (den Ungläubigen), der dort zum Islam übertrat und zu uns kam. Das geschieht auch, wenn wir über sie siegen.

C. IV. Der Schutzbefohlene, Mustamin.

1. Ein Kaufmann von uns darf dort (in Feindesland) weder an ihrem Blute noch Gute einen Schaden verüben, es wäre denn, dass ihr Fürst sein Geld genommen oder ihn eingekerkert hätte, oder es hätten diess andere mit dessen Willen gethan.

2. Was er ausführt (aus dem fremden Lande mitführt), ist sein Eigenthum, jedoch ein unrechtes; er soll es als Almosen austheilen.

3. Wenn ein Auswärtiger dem Muslim etwas auf Credit lieh, oder dieser Jenem und oder Einer von Jenen vom andern gewaltsam behandelt wurde und hieher kommt, so wird über keinen in irgend etwas richterlich entschieden; ebenso wenn zwei Auswärtige solches thaten, und als Schutzbefohlene (in solcher Angelegenheit vor den Richter) kommen.

4. Kommen aber zwei Muslime, so wird ihnen hinsichtlich einer

Schuld Rechtsbescheid gegeben, aber nicht hinsichtlich einer Gewaltthat (غضب).

5. Tödtet ein Muslim als Schutzbefehlener einen andern (Schutzbefohlenen) in fremdem Lande, aus Absicht, oder aus Versehen, so zahlt er von seinem Vermögen (für den Mord) und büsst das Versehen. (S. unten C. VII. Anm. zu §. 12.)

6. Geschieht solches bei zwei Gefangenen, so wird nur das Versehen gesühnt.

7. Ein Ausländer wird hier (in muslimischen Gebiete) kein ganzes Jahr (als Schutzbefehlener) geduldet. Es wird ihm gesagt: Wenn du ein Jahr, oder (auch nur einen) Monat (über das erste Jahr hinaus) hier verbleiben willst, so werden wir dir die Kopfsteuer (G'izyeh) auferlegen. Kehrt er vor dem Ablaufe dieser Zeit zurück, (so ist er frei); wo nicht, so ist er ein Vasalle (Zimmi).

8. Es ist ihm von nun nicht freigestellt, dass er zurückkehre; wie wenn er Land gekauft hat und die entsprechende Grundsteuer (Charâg') daraufgelegt und ihm die jährliche Kopfsteuer von dem Jahre an auferlegt wird, da die Grundsteuer aufgelegt wurde, oder eine Ausländerin hier einen Zimmi geheirathet hat. Im gegentheiligen Falle nicht.

9. Kehrt ein Schutzbefehlener in sein Land zurück, so ist er vogelfrei.

10. Wird er gefangen genommen, oder bei einem siegreichen Kampfe mit ihnen (den Ungläubigen) getödtet, so erlischt die Schuldforderung, die er an einen Eigenthümer hatte.

11. Das Depositum, welches er bei demselben hatte, wird Staatsgut (fej). Stirbt er, oder wird er ohne einen Sieg (der Muslimen) über sie (die Ungläubigen) getödtet, so gehört beides seinen Erben.

12. Hält sich ein Ausländer hier auf, während er dort ein Weib und Kinder und ein Depositum bei einem Unantastbaren¹⁾, oder auch einem andern hat, und wird er dort Muslim, so gehört alles nach einem glücklichen Feldzuge gegen sie, dem Staatsschatze (Fej).

13. Nimmt er den Islam dort an, und geht er (in unser Gebiet herüber), so sind seine Kinder nach einem Sieg (der Muslimen) freie Muslimen, sein Depositum bei einem Unantastbaren gehört ihm, aber das bei einem andern, ist Staatsgut (Fej).

1) Vergl. oben S. 255.

14. Wird ein (Schutzbefohlener) dort Muslim, der hier Irben hat und tödtet ihn ein Muslim, so ist dieser zu nichts, als einer Busse (Kefära) aufgehalten wegen des Versehens. Der Imâm aber empfängt das Sühnegeld (dijat) für einen Muslim, der keinen Vertreter hat, und
15. für einen Schutzbefohlenen, der hier Muslim geworden, von der Verwandtschaft (عائلة) dessen, der ihn aus Versehen (خَطَأً) getödtet hat. Hat er ihn aber absichtlich getödtet, so verurtheilt er ihn zum Tode oder nimmt das Sühnegeld (dijah), er darf ihn nicht begnadigen.

C. V. Bodenzins-Tarif (باب الوظايف).

1. Das Land von Arabien und ein Land, dessen Bewohner den Islam angenommen haben, oder das mit Gewalt erobert und unter unser Heer vertheilt worden ist, dazu noch Bassrah — ist Zehent-Land (ارض عُشْرِيَّة).

2. Dagegen das südliche Mesopotamien (سواد) und jenes Land, das mit Gewalt erobert wurde, dessen Bewohner aber in ihrer Heimath verblieben, oder mit dessen Einwohnern ein Friedensvertrag geschlossen wurde — ist Tribut-Land (ارض خراجيَّة).

3. Ein todtliegendes Land (موات), das urbar gemacht wurde, richtet sich nach seiner Umgebung.

4. Der Tribut, (die Grundsteuer) (خراج), welche Omar (die Huld Allah's sei mit ihm!) auf Sevâd (das südliche Mesopotamien) gelegt hat, ist so: Von einer Parzelle (g'erib)¹⁾, die vom Wasser erreicht wird, einen Metzen (صاع) Weizen, oder Gerste sammt einem Dirhem. Von einem G'erib Wiesengrundes (رطبة) fünf Dirhem; von einem G'erib Weinberg oder einer Dattelpflanzung, auf welcher Bäume gleicher Art zusammenhängend gepflanzt sind, doppelt soviel; was sonst der Art ist, wie Safranfelder, Lustgärten, zahlt nach der Ertragsfähigkeit. Das Aeusserste der Ertragsfähigkeit (طاعة) ist die Hälfte der Produkte.

5. Der Tribut (die Grundsteuer) wird gemindert, wenn der Ertrag nicht dem Tarif entspricht. Nach der Ansicht von Abu Jusuf darf

1) Zu 60 Quadratellen. S. oben S. 269.

nicht über den Tarif gefordert werden, auch wenn der Ertrag es gestattete; Muhammed hält eine solche Steigerung für erlaubt. Wenn in einem (früher bewässerten) Lande das Wasser versiegt ist, oder eine Ueberschwemmung eintrat, oder die Saat von einem Unfall (wie Hagel) betroffen wurde, so darf kein Tribut bezahlt werden.

6. Lässt aber der Besitzer den Boden unbenützt, so zahlt er doch die Steuer.

7. Der Tribut (خراج) bleibt auch dann auf dem Grundstück, wenn der Besitzer zum Islam übergeht, oder ein Muslim dasselbe gekauft hat. Es ist jedoch vom Ertrage eines solchen Grundes kein Zehent zu entrichten.

8. Die Abgabe des Zehenten wird wiederholt, wenn das Erträgniss sich wiederholt; (dagegen wird der Tribut, charâg', nur Einmal im Jahre bezahlt, auch wenn man zweimal, oder dreimal ernten würde. Hidâyah.)

C. VI. Kopfsteuer (جزيّة).

1. Darunter versteht man die Auflage, welche bei einem unveränderlichen Frieden Statt findet.

2. Auch wenn — Ungläubige — besiegt und bei ihrem Eigenthum belassen werden, so wird auf den Schriftbesitzer (d. h. Christen und Juden), auf den Magier und ausländischen Götzendiener — diese Steuer gelegt und zwar bei offenbar Wohlhabenden jedes Jahr 48 Dirhem, bei Mittelmässigen die Hälfte, bei Armen, die einige Einnahme haben, das Viertel.

3. Von einem arabischen Götzendiener wird keine Kopfsteuer genommen; wenn sie besiegt werden, so werden ihre Weiber und Kinder Staatseigenthum (Fej). Ebenso wird von einem Apostaten (مرتد) keine Kopfsteuer angenommen; die einen, wie die andern können nur entweder den Islam, oder das Schwert wählen.

4. Frei sind auch Mönche, die sich nicht eingemischt haben, Knaben, Frauen, Sklaven, Blinde und Lahme (زَمِن) und solche Arme, die gar keine Einnahmen haben. Mit dem Tode und der Annahme des Islam

hört diese Steuer auf. Wenn sie von mehreren Jahren zusammenkam (بالتكثير), ist — die frühere in der gegenwärtigen — inbegriffen.

5. Neue Kultusstätten (بيعة), Kirchen, oder Synagogen, dürfen hier (im Gebiete des Islam) nicht erbaut werden; baufällige — bereits bestehende — aber dürfen hergestellt werden.

6. Der Zimmi muss sich in seiner Kleidung, seinem Fuhrwerk, Sattelzeug und seiner Waffenrüstung unterscheiden. Er darf auf keinem Pferde reiten, sich nicht in Waffen üben; er muss mit dem wollenen Gürtel (Kustig') erscheinen, und auf einem Sattel reiten, der dem Eselsattel (akâf) gleicht.

7. Auch ihre Frauen müssen auf der Strasse und im Bade sich (durch ihr Gewand) unterscheiden.

8. Ihre Wohnungen müssen ein Zeichen haben, damit sie nicht einen: „Vergelts Gott“ (von muslimischen Armen) erhalten.

9. Der Friedensvertrag — mit dem Zimmi — wird als gebrochen betrachtet, wenn er auf feindlichem Gebiete besiegt wird, oder dorthin entflohen ist; da wird er wie ein Apostat behandelt, indem die Todesstrafe über ihn verhängt wird. Wenn er aber unter die Gefangenen geräth, wird er Sklave, während der Apostat getödtet wird.

10. Die Aufhebung des Friedenscontractes findet jedoch nicht Statt, wenn er die Kopfsteuer verweigert, oder sich mit einer Muslimin vergeht, oder sie tödtet, oder den Propheten — Heil über ihn — schmählt.

11. Von dem Vermögen der erwachsenen Personen des (christlichen) Stammes der Taglebiten und zwar von Männern und Frauen nimmt man das Doppelte unserer Armensteuer (ضِعْفُ زَكَاةِنَا). Von ihren Leibeigenen nimmt man die Kopfsteuer und den Tribut (charâg'), wie von den Leibeigenen (des Stammes) Koreisch.

12. Der Ertrag der Kopfsteuer und der Grundsteuer (charâg'), sowie das Vermögen der Taglebiten und ihre Geschenke an den Souverain und was ihnen (den Ungläubigen) ohne Krieg abgenommen wird, dient zu unsern (d. h. der muslimischen Gesammtheit) Verwaltungsausgaben, wie zur Befestigung der Grenzen, zum Bau von Brücken und Stegen, zur Versorgung der Gelehrten, Richter und Beamten, zum Unterhalt der im Felde stehenden Soldaten und ihrer Angehörigen. Wer innerhalb der

— ersten — Hälfte des Jahres stirbt, hat keinen Anspruch auf einen Gehalt: (d. h. die Hinterbliebenen können keinen Anspruch auf eine Gabe (‘atâ) aus dem Friedenschatze machen.)

C. VII. Von den Apostaten (Elmurtadd).

1. Wenn Jemand, was Gott, zu welchem wir die Zuflucht nehmen, verhüte! (von der Religion Muhammed's) abtrünnig wird, so fordert man ihn auf, den Islam zu bekennen und werden ihm seine Zweifel gelöst. Zögert er, so wird er drei Tage lang eingekerkert.

2. Bekehrt er sich dann (so ist es gut); wenn nicht, so wird er hingerichtet.

3. Die Bekehrung besteht aber darin, dass er sich von jeglicher Religion mit Ausnahme des Islam lossagt, oder von jenem bestimmten Bekenntnisse, zu welchem er übergetreten war.

4. Tödtet man den Abgefallenen ehe ihm Vorstellungen gemacht wurden, so ist das zwar gegen die Regeln der Grossmuth, aber es wird nicht als Körperverletzung betrachtet¹⁾.

5. Der Apostat verliert sein Eigenthumsrecht hinsichtlich seines Vermögens, (vorläufig jedoch) in der Art, dass dieses sistirt wird. Wendet er sich wieder zum Islam zurück, so lebt es wieder auf.

6. Stirbt er (als Apostat), oder wird er hingerichtet, oder entkommt er in das Gebiet der Ungläubigen und wird hierüber ein gerichtliches Urtheil gefällt, so werden seine männlichen und weiblichen Sklaven frei, die von ihm contrahirten Schulden werden zahlbar (aus dem hinterlassenen Vermögen); was er als Muslim erworben, gehört seinen Erben, was er aber seit seinem Abfall gewonnen, gehört dem Staatsschatze (Elfej). Die Schulden von beiden Sorten (d. h. diejenigen, die er als Muslim contrahirte und jene, die er als Apostat machte,) werden mit dem gleichen Gewinn gerichtlich ausgeglichen, (d. h. das Vermögen, welches er als Muslim gewann, muss die Schulden decken, die er eben-

1) Denn, erläutert Alâuddin, der Abfall vom Glauben macht vogelfrei الكفر مبيع للدم.

Nach der unten § 13. vorkommenden Bedeutung der Verbums ضمن könnte ضمان hier die Bed. „Geldstrafe“ haben.

falls als Muslim gemacht; das Vermögen, das er seit seinem Abfall erworben, hat die seit dieser Zeit gemachten Schulden zu decken¹⁾).

7. Seine Ehe ist nichtig, ebenso sein Opfer; seine Ehescheidung ist gültig²⁾, wie seine Adoption. Sistirt wird sein Gesellschaftsanspruch (مفاوضة), sein Verkauf, sein Kauf, seine Schenkung, seine Miethe, sein Leibeigenschaftsvertrag und sein Testament. Bekehrt er sich wieder zum Islam, so erhalten diese Akte ihre Gültigkeit, stirbt er aber, oder wird er getödtet, oder flüchtet er (ins Gebiet der Ungläubigen), und wird darüber ein gerichtliches Urtheil ausgesprochen, so sind sie nichtig. Kommt er als Muslim zurück, so ist es soviel, als hätte er gar nicht apostasirt; kommt er aber auch nachher (nachdem das Urtheil in seiner Abwesenheit gefällt worden) zurück, während sein Vermögen schon in den Händen der Erben ist, so nimmt er dieses zurück.

8. Eine Frau, die apostasirt, wird nicht getödtet, sondern eingekerkert, bis sie sich bekehrt. Ihr Vermögen und ihr Erwerb (auch aus der Zeit nach ihrem Abfall) gehört ihren Erben, (während der Erwerb des Apostaten dem Staatsschatze (elfej) zukommt. S. oben § 6.)

9. Gebiert die Sklavin eines Apostaten und er nimmt das Kind in Anspruch, so wird es als sein Kind angesehen, das ihn beerbt und zwar, wenn die Mutter Muslimin ist, ohne alle Bedingung. (Das Kind beerbt ihn), wenn er stirbt, oder in Feindesland entwichen ist. So ist's auch, wenn die Mutter eine Christin ist, jedoch nur, falls sie zur Zeit seiner Apostasie über sechs Monate (in der Schwangerschaft) gekommen war.

10. Hat er mit seinem Vermögen (Feindesland) erreicht und fällt es durch einen Sieg in die Hand (der Muslimen), so wird es Staatsgut (elfej).

11. Ist er aber zurückgekehrt und mit seinem Vermögen (in Feindesland geflüchtet) und wird dieses Gut beim Siege der Muslimen (im feindlichen Lande weggenommen), so gehört es den Erben, (wenn sie es) vor der Beutevertheilung (in Anspruch nehmen.) (Beide Fälle unterscheiden sich dadurch, dass der Apostat im ersten sein Vermögen sogleich bei der

1) Ueber diesen Punkt herrscht Streit in den Schulen.

2) Hier ist von einer früher ausgesprochenen Ehescheidung die Rede. Opfer und Ehe werden zusammengestellt, weil beides auf Religion beruht. Hidayah II. 704.

ersten Entweichung mitnahm, im zweiten aber erst später in's muslimische Gebiet umkehrte, nachdem sein Gut unter der oben § 6. gegebenen Norm den Erben zugefallen war.)

12. Ist durch richterlichen Bescheid der Sklave eines entwichenen Apostaten dem Sohne desselben zugewiesen worden und hat dieser einen Libertus (Mukâtib) aus ihm gemacht, so erhält der Vater, wenn er als Muslim zurückkehrt, einen Ersatz und den Mitgenuss des Besitzrechtes. (Jene Gattung von Sklaven, die durch einen eigenen Vertrag (Kitâbah) an den Dienst ihrer Herrn gebunden sind, kann nur annäherungsweise mit dem römischen Libertus zusammengestellt werden. Das muslimische Gesetz gibt über die verschiedenen Gattungen der Sklaven und ihrer Stellung ganz genaue Bestimmungen. S. Hidâyah III. 764 ff. Vom Mokâtib. Der juridische Ausdruck Velâ وَلَاء , den ich annäherungsweise durch „Mitgenuss des Besitzrechtes“ gegeben habe, kommt in verschiedenen rechtlichen Beziehungen in Anwendung, besonders im Sklavenrechte. S. Hidâyah von Hamilton III. 346 ff. 71. 74. I. 425.)

13. Tödtet ein Apostat Jemanden aus Irrung und flüchtet (in Feindesland), oder wird er getödtet, so wird das Sühnegeld von seinem Erwerbe als Muslim genommen.

14. Ist Jemandem aus Absicht die Hand abgehauen worden und dieser apostasirt — was Gott verhüte — und stirbt an dieser Verletzung oder entflieht, kommt aber später als Muslim zurück und stirbt alsdann in Folge jener Verletzung, so zahlt der Thäter die Hälfte des Sühnegeldes (dijah) an den Erben. Ist er aber hier Muslim geworden, so zahlt er das Ganze.

(Was hier u. C. IV. § 5. von der Blutsühne gesagt wird, erläutert sich theils aus der Stammessitte der Blutrache, theils aus dem positiven Gesetze. Nach diesem hat sich der Mörder von der Blutrache durch eine Geldsumme loszukaufen, welche dijah (دِيَّة) heisst. Für den Mord eines Zimmi wird z. B. die Summe von 1000 Goldstücken gezahlt. Hidâyah III. 1301. Ham. 332. Ausserdem findet unter bestimmten Bedingungen eine religiöse Sühne (Kefârah كَفَّارَةٌ) statt, indem z. B. Sklaven freigelassen, Arme unterstützt werden u. s. w.)

15. Apostasirt ein Libertus (Mokâtib) und flieht (in Feindesland),

worauf (bei einem Siege der Muslimen) sein Vermögen in Beschlag genommen und er getödtet wird, so erhält sein Herr den entsprechenden Ersatz, was übrig bleibt, erhalten seine Erben.

16. Zwei Ehegatten apostasiren und fliehen; dann gebiert die Frau dort einen Knaben, (welcher auch ungläubig wird, wie der, den sie früher als Muslimin hatte). Nun wird das Land, in welches sie flohen, besiegt und die beiderlei Kinder Eigenthum des Staatsschatzes (Elfej). Der erstere (der von ihr als Muslimin geboren wurde) wird zum Islam gezwungen; nicht so sein Sohn, (den er als Abgefallener erzeugte.)

17. Die Apostasie eines Knaben wird ebenso als gültig anerkannt, wie dessen Bekenntniss zum Islam. Man zwingt (einen abgefallenen Knaben) zum Islam, richtet ihn aber nicht hin, wenn er die Annahme der Religion verweigert.

C. VIII. Von den Empörern (بغاة).

1. Wenn eine gewisse Zahl von Muslimen sich dem Gehorsam des Imam entzieht, so ladet er sie zur Rückkehr ein und klärt sie über ihre Beschwerden auf.

2. Machen sie in Schaaren vereint eine feindliche Bewegung, so ist es erlaubt, den Kampf mit ihnen zu beginnen.

3. Man darf auf ihre Verwundeten einstürmen, (um sie zu tödten) und ihre Fliehenden verfolgen, falls sie als Armee (Fijah) auftreten, widrigenfalls nicht.

4. Ihre Kinder dürfen nicht zu Gefangenen gemacht werden, aber auf ihr Vermögen wird Beschlag gelegt, bis sie (zur Ordnung) zurückkehren.

5. Von ihren Waffen und ihren Pferden wird im Nothfall Gebrauch gemacht.

6. Tödtet ein Rebelle den andern, so entsteht keine Pflicht (einer Sühne) nach der Besiegung derselben.

7. Erobern sie eine Stadt und tödtet ein Bewohner derselben einen andern, so wird nach der Eroberung (durch den rechtmässigen Imam) die Todesstrafe (über den Mörder) verhängt.

8. Ein Rebelle, der einen gesetzlichen Mann tötet, indem er in seinem Rechte zu sein glaubt, beerbt ihn, wie umgekehrt; wenn er aber eingesteht, dass er Unrecht habe, dann nicht¹⁾.

9. Niemand darf Waffen an Empörer verkaufen, wenn er sie als solche kennt; anders, wenn er sie nicht kennt.

1) Es wird hier der Fall gedacht, dass Verwandte, die sich nach dem Gesetze beerben können, bei einem Bürgerkriege auf verschiedenen Seiten stehen; der Eine kämpft für diesen, der Andere für jenen Imâm. Tötet nun ein Mann, der dem unrechten Imâm anhängt, oder gegen den rechten sich empört hat, im Kampfe seinen Verwandten, weil er annahm, dass dieser eine falsche Sache vertrete, so geht er seines Erbschaftsrechtes nicht verlustig, wie ein gemeiner Mörder. Anders jedoch wenn er eingestehen muss, dass er nicht bona fide gekämpft habe.

كتاب الجهاد هو فرض كفاية بداء ان اقام به بعض سقط عن البائين وان تركوا اثموا لا على صبي وعبد وامرأة واعمى ومقعّد واققع وفرض عين ان هجموا فتخرج المرأة والعبد بلا اذن وكره الجعل مع ثي وبدونه لا فان حُصروا دعوا الى الاسلام فان ابوا فالى الجزية فان قبلوا فليهم ما لنا وعليهم ما علينا ولا يقاتل من لم تبلغه الدعوة وندبت لمن بلغته فان ابوا حربوا بماجنيتق وتحريقق وتغريق ورمى ولو معهم مسلم او تنرسوا به بنيّتهم لا بنيّته وقطع شجر وافساد زرع بلا غدر وغلول ومثله وقتل غير مكلف وشيخ فان واعى ومقعّد وامرأة الا ملكة او مقاتلا منهم او ذا مال يحث به او راى فى الحرب واب كافر بداء فيقتله غير ابنه واخراج معصف وامرأة لا فى جيش يومن عليه وصولحوا ان خيرًا ولو منهم مال ان لنا به حاجة ونبذ ان هو انفع فقوتلوا وتبل نبذ لو خانوا بداء وصولح المرتد بلا مال ولا رد ان اخذنا ولا يباع سلاح وخيل وحديد منهم ولو بعد صلح وفتح امان حرّ وحرّة فان كان شرا نُبذ وادب ولا امان الذمى واسير وتاجر معهم ومن اسلم ثمة ولم يهاجر وصبي وعبد لا ماذونين ومجنون

باب المغنم وتسمته قسم الامام بين الجيش ما فتح عنوة او اقر اهله عليه بجزية وخراج وقتل الاسارى او استرقهم او تركهم احرارًا ذمة لنا ونفى منهم ونداؤهم وردهم الى دارهم وعقر دابة شق نقلها فذبحت وحرقت وتسمية مغنم ثمة الا ايداعًا

يبرد هنا فيقسم والردء ومدد لحقهم ثمه كمقاتل فيه لا سوئى لم يقاتل ولا من مات
 ثمه ويورث تسط من مات هنا وحل لنا ثمه طعام وعلف وحطب ودهن وسلاح
 به حاجة بلا تسمة لا بعد الخروج منها ولا بيعها وتمولها ورد الفضل الى المغنم ومن
 اسلم ثمه عصم نفسه وطفله ومالا معه او اودعه معصوما لا ولده كبيرا وعرسه وحمله
 وعقاره وعبدته مقاتلا وما له مع حربى بغصب او وديعة ويعتبر وقت المجاوزة فمن
 دخل دارهم فارسا فنفق فرسه، فله سهمان سهم فارس فمن دخلها راجلا فشرى
 فرسا فله سهم راجل ولا يسهم الا لفرس ولا لعبد وصبي وامرأة وذمى ورضخ لهم
 والخمس لليتيم والمسكين وابن السبيل وقدم ذوى القربى عليهم ولا شى لغنيهم
 وذكره تعالى للتبرك وسهم النبى صلح سقط بموته كالصفي ومن دخل دارهم فاغار
 خمس الا من لا منعة له ولا اذن والامام ان يُنقل وقت القتال حثا فيقول من قتل
 قتيلا فله سلبه او لسرية جعلت لكم الربع بعد الخمس لا بعد الاحراز هنا الا من
 الخمس وسلبه ما معه حتى مركبه وما عليه وهو للكل ان لم ينقل

باب استيلاء الكفار اذا سبى بعضهم بعضا واخذوا ما لهم او بعيرا فذ اليهم
 او غلبوا على مالنا واحرزوه بدارهم ملكوه لا حرنا ومدبرنا ومكاتبنا وام ولدنا
 وعبدنا آبقا وان احرزوه ونملك بالغلبة حرم وما هو ملكهم ومن وجد منا ماله
 اخذه بلا شى ان لم يقسم وبالقيمة ان قسم وبالثمن ان شراه منهم تاجر وان اخذ
 ارش عينه مفقوة فان اسر عبد فبيع ثم كذا فللمشترى الاول اخذه من الثانى
 بشئنه ثم لسيدة اخذه منه بالثمنين وقبل اخذه الاول لا فلو ابق عبد ببتاع
 فشراهها منهم رجل اخذ العبد هجانا وغيره بالثمن وعتق عبد مسلم شراه مستامن
 هنا واخذه دارهم كعبد لهم اسلم ثمه فجانا او ظهرنا عليهم

باب المستامن لا يتعرض تاجرنا ثمه لدمهم ومالهم الا اذا اخذ ملكهم ماله
 او حبسه او غيره بعلمه وما اخرجته ملكة حراما فيتصدق به فان ادانه حربى او
 ادان حربيا او غضب احدهما من الاخر وجاء هنا لم يقض لاحد بشى وكذا لو
 فعل ذلك حربيان وجاء مستامين فان جاء مسلمان قضى بينهما بالدين لا
 الغصب فان قتل مسلم مستامن مثله ثمه عمدا او خطأ ودى من ماله وكفر

للخطاء وفي الاسيرين كفر في الخطاء فقط ولا يمكن حربى هنا سنة وقيل له ان اتمت هنا سنة او شهرا نضع عليك الجزية فان رجع قبل ذلك والا فهو ذمى لا يترك ان يرجع كما لو اشترى ارضا فوضع عليه خراجها وعليه جزية سنة من وقت وضع الخراج او نكحت حربية ذميا هنا وفي عكسه لا فان رجع المستامن الى دارة حل دمه فان أسر او ظهر عليهم فقتل سقط دينه كان له على معصوم وثىء وديعة له عنده وان مات او قتل بلا غلبة عليهم فهما لورد حربى هنا له ثمه عرس واولاد ووديعة مع معصوم وغيره فاسلم ثم ظهر عليهم فكله ثىء وان اسلم ثمه فجاء وظهر فطفله حر مسلم ووديعة مع معصوم له وغيره فىء ومن اسلم ثمه وله ورثة هنا فقتله مسلم فلا شى عليه الا كفارة في الخطاء فاخذ الامام دية مسلم لا وثىء له ومستامن اسلم هنا من عائلة قاتله خطاء وقتل او اخذ الدية في عبده ولا يعفو

باب الرظايف ارض العرب وما اسلم اهله او فتح عنوة وقسم بين جيشنا والبصرة عشيرة والسواد وما فتح عنوة واثر اهله عليه او صالحهم خراجية وموات احبى يعتبر بقربه وخراج وضعه عمر رضى الله عنه على السواد لكل جريب يبلغه الماء صاع من بر او شعير ودرهم والجريب الرطبة خمسة دراهم والجريب الكرم او النخل متصلة ضعفيها وبها سواه كزعفران وبستان ما يطبق ونصف الخراج غاية الطائفة ونقص ان لم يطق وظيفتها ولا يزان ان اطاعت عند ابي يوسف وجاز عند محمد لا خراج لو انقطع الماء عن ارضه او غلب او اصاب الزرع آفة وتجب ان عطلها مالكها ويبقى ان اسلم المالك او شراها مسلم ولا عشر في خارج ارضه ويتكرر العشر بتكرار الخراج

فصل الجزية ما وضعت بصلح فلا يتغير وحين غلبوا او اثاروا على املاكهم توضع على كتابى ومجوسى ووثنى عجمى ظهر غناءه لكل سنة ثمانية واربعون درهما وعلى المتوسط نصفها وعلى فقير يكتسب ربعها لا على وثنى عربى فان ظهر عليه فعروسة وطفله فىء ولا مرتد ولا يقبل منهما الا الاسلام او السيف ولا على راعب لا يخالط وصبى وامرأة ومملوك واعبى وزمن وفقير لا يكتسب وتسقط بالموت والاسلام وتداخل بالتكرار ولا تحدث بيعة وكنيسة هنا ولهم اعادة المنهدم ومميز

الذمي في زبيهم ومركبهم وسرجهم وسلاحهم فلا يركب خيلا ولا يعمل بسلاح ويظهر
الكستيج ويركب على سرج كالكف وميزت نساءهم في الطربق والحمام ويعلم على دورهم
كيلا يستغفر لهم ونقض عهده ان غلب على موضع الحربنا او لحق بدارهم وصار
كمرتد في الحكم بموته بلحاظه لكن لو اسر يسترق والمرتد يقتل لا ان امتنع عن
الجزية او زنى ببسمة او قتلها او سب النبي عليه السلام ويؤخذ من مال بالغي
تغلبى وتغلبية ضعف زكوتنا ومن مولد الجزية والحراج كمولى القرشى ومصرف الجزية
والحراج ومال التغلبى وهديتهم للامام وما اخذ منهم بلا حرب مصالحنا كسد الثغور
وبناء قنطرة وجسر وكفاية العلماء والقضاة والعمال ورزق المقاتلة وذرايهم ومن مات
في نصف السنة حرم من العطاء

باب المرتد من ارتد العياد بالله عرض عليه الاسلام وكشف شبهته فان
استقبل حيس ثلاثة ايام فان تاب والا قتل وهى التبرى عن كل دين سوى
الاسلام او عما انتقل اليه وقتله قبل العرض ترك نذب بلا ضمان ويوزل ملكه عن ماله
موتونا فان اسلم عاد وان مات او قتل او لحق بدارهم وحكم به عتق مدبره وام
ولده وحل دين عليه وكسب اسلامه لو ارثه المسلم وكسب رذته فيء وقضى دين
كل حال من كسب تلك وبطل نكاحه وذبحه وصح طلاقه واستيلاده ويوقف مفاوضته
وبيعه وشرأوه وهبته واجارته وتديبيرة وكتابته ووصيته ان اسلم نفذ وان مات او
قتل او لحق وحكم به بطل فان جاء مسلما قبل حكم فكانه لم يرتد وان جاء بعده
وماله مع ورثته اخذه ولا تقتل مرتدة وتحبس حتى تسلم وصح تصرفها وكسبها
لو رثتها فان ولدت آمنة فادعاه فهو ابنه حراً يرثه في المسلمة مطلقا ان مات او
لحق بدارهم وكذا في النصرانية الا اذا جاءت لاكثر من نصف حول منذ ارتد او
ان لحق بماله فظاهر عليه فهو فيء فان رجع فلحق بماله فظاهر عليه فهو لو ارثه
قبل قسمته فان قضي بعبد مرتد لحق لابنه فكاتبه فجاء مسلما فبدلها والبراء
للأب ومن قتل مرتد خطاء فلحق او قتل فديته في كسب الاسلام ومن قطع يده
عمداً فارتد والعيان بالله ومات منه او لحق فجاء مسلما فمات منه ضمن القاطع
نصف الدية في ماله لو ارثه وان اسلم هنا فمات ضمن كلها مكاتب ارتد فلحق
فاخذ بماله فقتل فبدلها لسيدة وما بقى لو ارثه زوجان ارتداً فلحقها فولدت هي ثم

الولد فظهر عليهم فالولدان فيء والاول يجبر على الاسلام لا ولده وصح ارتداد صبي
يعقل واسلامه ويجبر عليه ولا يقتل ان ابي

باب البغاة قوم مسلمون خرجوا عن طاعة الامام دعاهم الى العود وكشف
شبهتهم فان تخبثوا مجتمعين حل قتالهم بداء ونجيز على جريحهم وفتع موليتهم
فيمس ايم فيئة ومن لا فلا ولا تسبي ذريتهم وتحبس مالهم الى ان يتوبوا ويستعمل
سلاحهم وخيلهم عند الحاجة ولا تجب شي بقتل باغ مثله ان ظهر عليهم وان
غلبوا على مصر فقتل من اهله آخر منه فظهر عليهم قتل به وباغ قتل عادلا
مدعيا حقيقته يرثه كعكسه فان اقر انه باطل لا وبيع السلاح من رجل ان علم
انه من اهل الفتنة كره والا فلا

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften - Philosophisch-philologische Classe = I. Classe](#)

Jahr/Year: 1869-1871

Band/Volume: [12-1869](#)

Autor(en)/Author(s): Haneberg Daniel Bonifacius von

Artikel/Article: [Das muslimische Kriegsrecht 219-295](#)